

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

170      LV      N317\_Baureinigung

Deckblatt

Los N317

Baureinigungsarbeiten

Projekt-Nr.

HI.4010493

Bauvorhaben

49. GSSH - Errichtung einer  
Einfeldsporthalle  
und Sanierung der Bestandshalle mit  
Erneuerung der Freianlagen am  
Schulstandort 49. Grundschule  
Bernhardstraße 80  
01187 Dresden

Bauherr/Auftraggeber

STESAD GmbH  
Königsbrücker Straße 17  
01099 Dresden

170 LV N317\_Baureinigung

Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

## I. ALLGEMEINE VORBEMERKUNGEN

### 1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

- 1.1 BAUAUFGABE
- 1.2 STANDORT
- 1.3 NUTZUNG
- 1.4 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG NEUBAU
- 1.5 ERSCHLIESSUNG
- 1.6 RAUM- UND FUNKTIONSRaum
- 1.7 BRANDSCHUTZ
- 1.8 BAUSTELLE / BAUABSCHNITT/GLIEDERUNG IN TEILOBJEKTE

### 2. BAUSTELLENBETRIEB

- 2.1 EINMESSUNG
- 2.2 BAUSTELLENREINIGUNG
- 2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

### 3. ANGEBOTSERSTELLUNG

- 3.1 ALLGEMEINES
- 3.2 PREISINHALTE
- 3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN
- 3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSBEARBEITUNG
- 3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN/ FREIGABEN
- 3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

### 4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG

- 4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE
- 4.3 BAUABLAUF/ARBEITSZEIT
- 4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN
- 4.5 FACHBAULEITER/ BAUTAGEBUCH / KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG
- 4.6 BAUBERATUNGEN
- 4.7 FIRMENANGEHÖRIGE
- 4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN
- 4.9 ABNAHME

### 5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG

- 5.1 AUFMASSE
- 5.2 RECHNUNGSLEGUNG
- 5.3 NACHTRÄGE
- 5.4 STUNDENLOHNNARBEITEN

## 1. BESCHREIBUNG DER BAUMASSNAHME

### 1.1 BAUAUFGABE

Die STESAD GmbH plant im Auftrag der Landeshauptstadt Dresden den Neubau einer 1-Feld-Sporthalle (TO1), Sanierung der denkmalgeschützten Bestands-Sporthalle (TO2) sowie die Herstellung von Sport- und Pausenfreiflächen (TO3) am Schulstandort der 49. Grundschule "Bernhard August von Lindenau" in Dresden.

Die Umsetzung erfolgt als Pilotprojekt zum Einsatz von Carbonbeton. Ziel ist die Ausführung der Konstruktion zu größtmöglichen Teilen in Carbonbeton zur Erkenntnisgewinnung für künftige Bauvorhaben bei den Herausforderungen des klimaneutralen Bauens.

### 1.2 STANDORT

Das städtische Grundstück befindet sich in Dresden-Plauen auf den Flurstücken 583, 589, 590/1, 590/2, 591, 592. Die Flurstücke wurden im Vorfeld der Planung zusammengelegt.

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

Auf dem Grundstück steht das Schulgebäude der 49. Grundschule (Typ Dresden-Atrium, Denkmal), die Bestands-Sporthalle (BJ 1968, Typ 2 Mp Bauweise, Hallengröße 24m x 11,7m, Denkmal) und ein kleiner Garagenkomplex (Fertigteilgaragen aus DDR).  
Das Schulgrundstück liegt in einem Wohngebiet, das durch großbürgerliche Stadtvillen der Gründerzeit mit Vorgärten und Einfriedung sowie großen Bäume geprägt ist (Denkmalschutzgebiet Plauen). Vor dem Krieg befand sich auf dem Grundstück eine Gärtnerei.  
Nördlich des Grundstücks schließt sich eine kleine Parkanlage mit Spielplatz direkt an das Grundstück an. Das Gelände auf dem Grundstück ist leicht hangig.  
Das Grundstück spannt sich von Ost nach West zwischen Bernhardstraße und Kaitzer Straße und ist von beiden Straßen erschlossen. Der Hauptzugang zur Schule erfolgt ausschließlich über die Kaitzer Straße.  
Die Haupteinfriedung der Schule erfolgt von der Bernhardstraße über ein Treppenanlage bzw. barrierefrei über die befestigte Wirtschafts- und Feuerwehrezufahrt. Die Bestandsturnhalle ist bisher nicht barrierefrei erschlossen.

### 1.3 NUTZUNG

Seit 1968 wird das Grundstück als Schulstandort genutzt. Die Bebauung mit Schulgebäude "Typ Dresden-Atrium" und Sporthalle erfolgte in "Wandbauweise 2 Mp" als 7. Schulgebäude dieser Bauart in Dresden.

Heute wird das Objekt durch die 4-zügige 49. Grundschule der Stadt Dresden "Bernhard August von Lindenau" mit Hortbetrieb genutzt. An der Schule lernen bis zu 448 Kinder und arbeiten 50 Lehrer, Erzieher und technisches Personal. Die Hortauslastung beträgt 100%.

Das Schulgebäude wird wochentags bis 20:00 Uhr als Außenstelle des Heinrich Schütz Konservatoriums Dresden genutzt und die Sporthalle durch Vereine.

Beide Sporthallen sollen vorrangig dem Schulsport der Grundschule dienen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Vereinsnutzung mit der Neubauhalle zunimmt. Konkrete Angaben zu den Nutzern liegen nicht vor. Laut Aufgabenstellung erfordert die Vereinsnutzung keine zusätzlichen baulichen Anforderungen. Wettkampfbetrieb ist nicht geplant.

Seitens des Bauherrn wurde in Abstimmung mit der Denkmalpflege und der Unfallkasse und dem Nutzer festgelegt, dass die Bestandshalle TO2 zukünftig nur noch für ausgewählten Sportarten zu nutzen ist. Die Halle soll Sport mit langsamen und räumlich begrenzten Bewegungen wie z. B. Gymnastik, Gesundheitssport, Kampfsport vorbehalten bleiben. Ballsportarten sind ausgeschlossen.

Die genauen Nutzungsarten werden in der Hallenordnung mit dem Amt für Schulen und der UK abgestimmt.

Die Schule verfügt derzeit über keine Aula. Das Musikzimmer mit 76 m<sup>2</sup> Grundfläche ist der größte Raum, der für Versammlungen zur Verfügung steht. Für größere schulische Versammlungen wie Schuleinführungen werden Räumlichkeiten an der nahegelegenen TU Dresden gemietet.

Zukünftig sollen beide Sporthallen für schulische Zusammenkünfte mit max. 400 (Neubau) bzw. 225 (Altbau) Personen bis 5-mal jährlich genutzt werden. Eine gleichzeitige Nutzung beider Hallen mit Bestuhlung für Zusammenkünfte und die Übernachtung in den Hallen ist nicht geplant.

Eine Fremdvermietung im Sinne einer Versammlungsstätte ist ausgeschlossen.

### 1.4 STÄDTEBAULICHE EINORDNUNG NEUBAU

Aus denkmalpflegerischen Gründen (Aufnahme der Traufhöhe des Funktionstraktes der Bestandshalle) und aus stadtklimatischen Gründen (Lage in Kaltluftschneise) wird die 2-geschossige Neubauhalle um ein Geschoss im Erdreich verbaut. Das Denkmal ist mit seiner Schauffassade ca. 3,75m höher als der Neubau, der Neubau ordnet sich dem Denkmal damit trotz seiner größeren Kubatur unter.

Der Neubau steht parallel zur südwestlichen Grundstücksgrenze im rechten Winkel zur Bestandshalle. Er besteht aus einem zweigeschoßigen Funktionstrakt, der angeschlossen Sporthalle und einem eingeschößigen Baukörper am Nordwestgiebel, der unter Gelände liegt.

Der Funktionstrakt des Neubaus schließt an den Südwest-Giebel der Bestandshalle an und stellt die gemeinsame Erschließung zur Bestandshalle her.

Neu- und Altbau bilden für die neuzuordnenden Freiflächen die Raumgrenzen und schirmen diese im Südwesten von der angrenzenden Wohnbebauung ab.

Aus der tiefergelegenen Neubauhalle führen zwei Außentreppen zum Rettungsweg direkt an der Grundstücksgrenze. Die Außentreppen sind jeweils mittels einer Pergola überdacht und zum Nachbargrundstück begrünt.

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

### 1.5 ERSCHLIESSUNG

Neu- und Altbauhalle werden zukünftig über ein gemeinsames Foyer barrierefrei erschlossen. Vom Foyer gelangen die Nutzer in die Funktionstrakte von Alt- und Neubau und weiter zu den Sporthallen.

Das Foyer ist als Gelenk zwischen beiden Gebäuden ausgebildet. Man gelangt sowohl vom Schulgebäude und den Stellplätzen der Bernhardstraße als auch vom Sportplatz und den Stellplätzen an der Kaitzer Straße barrierefrei in das Foyer.

Die Rettungswege und die technische Erschließung beider Hallen sind komplett getrennt ausgebildet, was auch eine räumliche Trennung ermöglicht.

Über den Aufzug ist es nicht möglich Schutzmatte oder größere Sportgeräte zwischen den beiden Hallen zu transportieren. Die Maten sind für jede Halle separat zu lagern.

Die Lagerflächen sind für die Nutzung der Neubauhalle mit ca. 400 Sitzplätzen dimensioniert. Die Stühle werden teilweise im Neu- und teilweise im Bestandsbau gelagert und müssen über den Aufzug bei Bedarf transportiert werden.

### 1.6 RAUM- UND FUNKTIONSPROGRAMM

Die zweigeschossige Neubauhalle ist durch eine zweiläufige Winkeltreppe mit Viertelpodest aus Beton und einen Aufzug nach DIN 18040-1 mit Kabinen-Innenmaß von 1,40 m x 1,10 m innen barrierefrei erschlossen.

Im Erdgeschoss des Funktionstraktes des Neubaus sind Besucher-WC, barrierefreie Umkleide- und Sanitärbereich, Putzmittelraum und Lehrerzimmer mit Sanitärtrakt in Raum-Kuben angeordnet. Zwischen Fensterfront und Raumkuben verläuft zum Notausgang ein Flur. Parallel zu diesem ist ein zweiter, zur Halle offener Flur mit Sitzmöglichkeiten als kleine Galerie ausgebildet.

Der barrierefreie Bereich dient auch der Bestandshalle und als barrierefreies Besucher-WC.

Vom Neubau-Foyer ist die Bestandshalle über einen neuen Flurbereich, den historischen Windfang und das historische Foyer barrierefrei erschlossen. Die Bestandshalle ist ebenerdig.

Strukturell bleibt die Bestandshalle weitestgehend wie im Bestand genutzt. Im Erdgeschoss befinden sich zwei unisex Gruppen-Umkleiden mit Sanitärtrakt und zwei Besucher WC. Diese Räume sind nicht barrierefrei.

### 1.7 BRANDSCHUTZ

Der Gebäudekomplex ist nach der SächsBO in die Gebäudeklasse 3, als Sonderbau nach §2 (4) eingeordnet sowie nach der SächsSchulBauR und der SächsVStättVO zu bewerten.

Neubau und Altbau bilden je eine brandschutztechnische Nutzungseinheit. Die bestehende Giebelwand des Bestandsbaus ist Brandwand und trennt beide Nutzungseinheiten voneinander. Zum Neubau-Foyer wird eine T60-Tür eingefügt, die über eine Feststellanlage im Regelbetrieb offensteht.

Bereits im Bestand dient die Zufahrt von der Bernhardstraße als Feuerwehruzufahrt und der Wirtschaftshof als Aufstellfläche. Das Konzept bleibt erhalten und dient auch dem Löschangriff der Neubauhalle. Zusätzlich wird der fußläufige Zugang von der Kaitzer Straße als Feuerwehruzugang mit Aufstellfläche im öffentlichen Verkehrsraum ausgebildet.

Die Rettungswege beider Hallen sind nach der größtmöglichen Personenzahl dimensioniert und sind unabhängig voneinander. Im Neubau führen zwei Außentreppe aus der Halle direkt ins Freie. Im Erdgeschoss des Neubaus gibt es über Hauptzugang und Rettungstür am Ende des Flurs ebenfalls zwei Rettungswege ins Freie.

Aus der Bestandshalle führt eine Hallentür und der ehemalige Hauptzugang direkt ins Freie.

Beide Gebäude besitzen jeweils einen brandschutztechnisch abgetrennten Batterieraum. Für beide Hallen ist harte Bedachung vorgesehen. Brandwände als Gebäudeabschlusswand sind nicht erforderlich.

Da die Versammlungsräume jeweils  $\ll 1000 \text{ m}^2$  ( $481 \text{ m}^2$  bzw.  $281 \text{ m}^2$ ) sind, zwei unabhängige gegenüberliegende Rettungswege direkt ins Freie haben und eine brandlastarme Ausstattung aufweisen, werden umfangreiche Abweichungen von den Forderungen lt. SächsVStättVO beantragt.

Für die Nutzung der Hallen ist keine gesellschaftlich überdurchschnittliche Anzahl von mobilitätseingeschränkten Personen vorgesehen. Für die Rettung hilfsbedürftiger Personen sind organisatorische Maßnahmen wie Verantwortlichkeiten, Evakuierungsabläufe in der Brandschutzordnung festzuschreiben.

### 1.8 BAUSTELLE / BAUABSCHNITT

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>Die Baumaßnahme gliedert sich in drei Teilobjekte (TO): Baufeld Schulen: Teilobjekt 1 (TO1) - Neubau Sporthalle Teilobjekt 2 (TO2) - Sanierung Bestandssporthalle Teilobjekt 3 (TO3) - Außenbereich, Freianlagen</p> <p>Diese Aufteilung ist im gesamten Realisierungs- und Abrechnungsprozess, sowie gegebenenfalls einzureichender Bürgschaften und Wartungsverträge einzuhalten. Demgemäß sind alle Leistungsverzeichnisse nach dieser Gliederung strukturiert. Leistungen, die in mehreren Teilobjekten zu erbringen sind, werden, dieser Gliederung folgend, in jedem Teilobjekt als gesonderte Position aufgeführt. Auf Leistungen, die anteilmäßig auf mehrere Teilobjekte verteilt auszuführen sind, wird im Positionstext gesondert hingewiesen.</p> <p><b><u>Die Maßnahmen findet im laufenden Schul- und Hortbetrieb in Bauabschnitten statt.</u></b> Geplant ist zuerst den Neubau TO1 zu errichten (06/2023 bis 12/24). Die Bestandshalle muss weiter durch die Schule nutzbar und erschlossen sein. Neubauhalle und Bestandshalle müssen vor Inbetriebnahme des Neubaus gemeinsam an die neu zu verlegenden Grundleitungen und Drainage angeschlossen werden. In diesem Zeitraum steht der Schule keine der beiden Hallen zur Verfügung.</p> <p>Nach Fertigstellung des Neubaus wird die Bestandshalle TO2 denkmalpflegerisch saniert (01/2025 bis 02/2026) und die Neubauhalle geht in den Schulbetrieb. Als letzter bzw. in Teilen parallel laufender Bauabschnitt sollen die Sport- und Pausenflächen TO3 fertiggestellt werden. Für die Baumaßnahmen sind seitens des Auftraggebers ca. 2 ½ Jahre geplant. Es sind im besonderen Maße Schutzmaßnahmen für die Abtrennung der Baustelle vom Schulbereich vorzusehen und mehrfach umzusetzen sowie Provisorien für die Erschließung der Hallen zu errichten.</p>		
<b>2. BAUSTELLENEINRICHTUNG, BAUSTELLENBETRIEB</b>		
<b>2.1 EINMESSUNG</b>		
<p>Der AG erstellt durch den von Ihm beauftragten Vermesser auf der Baustelle einen Höhenbezugspunkte sowie eine Feinabsteckung der Baugrube sowie die Hauptachsen des Gebäude auf Schnurgerüsten (erstellt durch den AN) im Gelände zur Verfügung. Nach Fertigstellung der Rohbauten werden durch den AG weiterhin geschossweise einheitliche Meterrisse durch das beauftragte Vermessungsbüro mit roten Kunststoffmarkierungen - i.d.R. in der Nähe der Treppenhäuser angebracht. Nur diese einheitlichen Meterrisse sind für Höhenmessungen im Ausbau zu nutzen. Alle weiteren Einmessarbeiten hat der AN selbst zu erbringen und in seine EP einzukalkulieren.</p>		
<b>2.2 BAUSTELLENREINIGUNG</b>		
<p>Der AN hat die Baustelle täglich nach Arbeitsschluss der eigenen Arbeiten in einem ordentlichen Zustand zu verlassen. Dafür ist arbeitstäglich eine Reinigung der Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche des Auftragnehmers auszuführen. Durch den AN verschmutzte Fahrbahnen und Gehwege sind ebenfalls täglich angemessen zu reinigen, sowohl im Baugelände als auch im öffentlichen Bereich. Im Zusammenhang mit der Leistungserbringung entstandene Verunreinigungen an bauseitigen, flächenfertigen Bauteilen, Anlagen und Installationen sind vom Verursacher rückstandsfrei zu entfernen. Ein Verbringen von Beton-, Estrich-, und Mörtelresten auf dem Baugelände ist nicht gestattet. Anfallender Bauschutt, Rest- bzw. Verpackungsmaterial, Verbrauchsmaterial für Schutzmaßnahmen, Sondermüll und Abfälle besonderer Deponierung aus dem Bereich des Auftragnehmers sind <b>baubegleitend und täglich</b> restlos, ohne besondere Aufforderung und auf Kosten des Auftragnehmers zu beseitigen. Die durch den AN genutzten Arbeits- und Baustelleneinrichtungsbereiche sind nachfolgenden Gewerken grundsätzlich besenrein zur Verfügung zu stellen. Unabhängig davon ist eine Endreinigung zur rechtsgeschäftlichen Abnahme der fertigen Leistung vorzunehmen und in den Angebotspreisen für Baustelleneinrichtung bzw. von relevanten und maßgebenden Leistungspositionen zu berücksichtigen.</p>		
<p><b>Unterbleiben diese Leistungen des AN, ist der AG berechtigt, Ersatzmaßnahmen gemäß den "Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen als Ergänzung zum Formblatt 214" vorzunehmen.</b></p>		
<p><b>Dies geschieht im Interesse eines reibungslosen Baustellenablaufes und zur Einhaltung der Vorgaben des SiGeKo.</b></p>		

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

### 2.3 RAUCH-, ALKOHOL-, UND DROGENVERBOT

Es wird darauf verwiesen, dass in den Gebäuden und auf dem gesamten Baustellengelände **absolutes Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot** herrscht.

Zuwiderhandlungen ziehen die sofortige Erteilung von Baustellenverboten durch die Bauleitung nach sich. Weiterhin ist es untersagt innerhalb des Gebäudes Mahlzeiten einzunehmen. Leere Getränkeverpackungen sind unverzüglich aus dem Gebäude zu bringen und zu entsorgen. Im übrigen gelten die diesbezüglichen Regelungen der Baustellenordnung.

### 3. ANGEBOTSERSTELLUNG

#### 3.1 ALLGEMEINES

Das Angebot ist in deutscher Sprache zu übergeben, die Baustellensprache ist deutsch.

Die Einheitspreise sind in EURO anzugeben. Mit den angebotenen Preisen ist die komplette Leistung abgegolten, falls in den besonderen Hinweisen oder den Leistungsbeschreibungen nichts anderes zum Ausdruck kommt.

Es gelten die Regelungen der VOB/C.

#### 3.2 PREISINHALTE

Zwischenlagerkosten werden nicht gesondert vergütet.

Allgemein übliche statische Sicherungsmaßnahmen in Form von Absteifungen, Abfangungen und sonstigen Hilfs- und Unterstützungsmaßnahmen, die Notwendigkeit abschnittsweiser Arbeiten, z. B. zur Vermeidung umfangreicher statischer Sicherungsmaßnahmen, sind grundsätzlich in die Einheitspreise mit einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

In die Preise sind weiterhin einzurechnen:

- witterungsbedingte Erschwernisse, mit denen während der vorgesehenen Ausführungszeit normalerweise gerechnet werden muss
- Verbrauch von Energie und Gasen sowie Treibstoffen und Betriebsmitteln
- Staubschutz beim Füllen und Transport von Containern u. dgl.
- Sicherungsmaßnahmen bei arbeitszeitlich oder technologisch bedingten Unterbrechungen der eigenen Arbeiten
- Sicherungsmaßnahmen gegen unbefugtes Betreten der Arbeitsbereiche
- Brandschutztechnische Maßnahmen beim Brennschneiden, Schweißen oder technologisch bedingten Umgang mit offener Flamme

#### 3.3 ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE UNTERLAGEN

Dem Leistungsverzeichnis sind zum Teil nicht maßstäblich verkleinerte Übersichts- und Detailpläne als Ergänzung zum Textteil im Anhang beigefügt. Sie dienen der Übersicht sowie als Kalkulationsgrundlage und sind ausdrücklich keine Ausführungsunterlagen.

Der Bieter hat die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen an Hand der Seitennummerierung und Anhänge zu überprüfen und fehlende Blätter beim Ausschreibenden anzufordern. Doppelte Seiten sind auszusortieren und zu vernichten.

#### 3.4 HINWEISE ZUR ANGEBOTSERARBEITUNG

Bei Angebotsabgabe ist darauf zu achten, dass sämtliche, im Original -LV abgefragten und durch Punktfolgen gekennzeichneten Angaben (Fabrikate, Materialien, Ausführungen etc.) anzugeben sind.

Alle Einzelheiten, die nach Meinung des Bieters nicht genügend klar und eindeutig aus den Ausschreibungsunterlagen hervorgehen, aber für die Kalkulation der Preise wichtig sind, müssen vor der Abgabe des Angebotes durch Rückfragen beim Auftraggeber geklärt werden.

Die technischen Angaben dieser Ausschreibung stellen eine qualitative Mindestanforderung dar. Sie sind für das Angebot verbindlich.

#### 3.5 AUSFÜHRUNGSUNTERLAGEN / ÄNDERUNGEN / FREIGABEN

Mit Auftragsvergabe werden dem AN die notwendigen Ausführungsunterlagen- 1-fach in Papierform sowie digital (PDF-Dateien oder auf Wunsch DWG-Format) bereit gestellt.

Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zu Grunde gelegt werden, die vom AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet bzw. freigegeben sind.

Dem Bieter überlassene Planunterlagen sind vor der Ausführung im Hinblick auf Maße und Detailangaben eigenverantwortlich zu prüfen. Auftretende Unstimmigkeiten oder Bedenken sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

### 3.6 BAUTECHNISCHE REGELN

Für die bautechnisch einzuhaltenden Regeln gelten gemäß VOB grundsätzlich die zum Zeitpunkt der Ausführung in Kraft befindlichen Vorschriften. Bei Änderungen von Vorschriften im Planungs- und Ausführungszeitraum ist, sofern im LV keine Aussagen dazu getroffen sind, vor Ausführungsbeginn eine Regelung mit dem AG zu vereinbaren.

### 4. HINWEISE ZU TERMINEN UND ORGANISATION DER AUSFÜHRUNG

#### 4.2 AUSFÜHRUNGSZEITRAUM/ TERMINPLÄNE

Die Ausführungstermine und Fristen (Leistungsbeginn, Zwischentermine, Leistungsende) der im vorliegenden Leistungsverzeichnis näher beschriebenen Arbeiten sind den Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zu entnehmen. Innerhalb dieses Gesamt- Ausführungszeitraums sind gemäß Anlage zu den BVB **Bauphasen mit flexiblen Ausführungszeiträumen** definiert, die bei insgesamt kontinuierlicher (unterbrechungsfreier) Baudurchführung des Loses gemäß Aufforderung durch den AG zu leisten sind.

Der AN kann innerhalb der in den BVB genannten Bauphasen mit definierten Ausführungszeiträumen seine Arbeitsabfolgen und Technologien gemäß seiner internen Planungen gestalten, solange vertragliche Zwischen- und Endtermine gehalten und andere Gewerke in ihrer Ausführung gemäß Bauzeiten - Ablaufplan nicht behindert werden.

Der Auftragnehmer hat sofort, jedoch spätestens 2 Wochen nach Auftragserteilung, einen Feinterminplan mit Kapazitätsuntersetzung, auf Grundlage der besonderen Vertragsbedingungen (Anfang und Ende der Gesamtausführung und für jede definierte Bauphase) und der Zwangspunkte zu anderen Gewerken zu erbringen.

Der Auftragnehmer hat diesen bauphasenbezogenen Feinterminplan koordinierend mit dem Auftraggeber und der örtlichen Bauüberwachung abzustimmen.

Anfangstermine für die gem. BVB definierten Bauphasen bleiben dabei gem. der Flexibilitätsvereinbarungen zunächst noch offen.

Dieser abgestimmte Feinterminplan findet nach Bestätigung durch den AG Eingang in den Gesamt - Bauzeiten-Ablaufplan der Bauleitung und wird Vertragsbestandteil.

Die in den Besonderen Vertragsbedingungen (BVB) aufgeführten Vertragstermine und die hierzu vom Auftragnehmer für die einzelnen Bauphasen einzureichenden Detailangaben werden anschließend in einen aktuellen Bauzeiten - Ablaufplan mit Bezug der Abhängigkeiten zu anderen Gewerken aufgenommen bzw. fortgeschrieben.

**Es ist vorgesehen, einen monatlichen Index des Bauzeitenplanes für die am Bau tätigen AN auszugeben. In eben diesem Zyklus hat die fortschreibende Zuarbeit der AN zu erfolgen. Die Fristen und Daten des aktuellen Bauzeitenplanes gelten als verbindliche Leistungszeit gemäß §271 BGB.**

Für den AN ergeben sich aus diesen Festlegungen keine Ansprüche auf eine höhere Vergütung.

#### 4.3 BAUABLAUF/ ARBEITSZEIT

Die Neubausporthalle soll in 04/2025 in Betrieb gehen.

Auf Grund des begrenzten Zeitraums für die Bauausführung und dem Arbeiten bei laufendem Schulbetrieb ist von vornherein mit erhöhtem Aufwand für die Sicherstellung des Eröffnungstermins zu rechnen.

Es besteht für den AN daher die Möglichkeit, die Arbeiten in zwei Tagesschichten (Gesamtarbeitszeit 7:00 Uhr bis 22:00 Uhr) sowie an Samstagen zu organisieren.

Hierbei ist die Polizeiverordnung der Landeshauptstadt Dresden in der Neufassung vom 25.01.2018, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6/2018 vom 08.02.2018 und Nr. 14/2018 vom 06.04.2018, zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und BImSchV - Baumaschinenlärm-Verordnung sowie das Bundesimmissionsschutzgesetz einzuhalten (Schutz gegen Lärm).

Die Mehraufwendungen und Lohnzulagen für 2-Schicht-Betrieb und/oder Samstagsarbeit, die auf Grund des vorgegeben Terminplanes und der Kapazität der Baustellenlogistik notwendig werden, sind vom AN von vornherein in die angebotenen Preise einzukalkulieren.

**Darüber hinaus kann der AG 6 Samstage Baustelleneinsatz für dieses Los fordern,** dies ist vom AN von vornherein in alle EP einzukalkulieren.

Es erfolgt hierfür keine gesonderte Vergütung.

#### 4.4 MITWIRKUNGSPFLICHTEN

Es ist zu beachten, dass in jeder Bauphase zeitgleich mehrere Auftragnehmer auf der Baustelle tätig sind und dass ein abschnittsweises Arbeiten sowie technologische Pausen in Abhängigkeit vom Baufortschritt erforderlich sein können.

Bedenken zur vorgesehenen Ausführung, mangelhafte Vorleistungen oder Behinderungen sind vom

170	LV	N317_Baureinigung
<u>Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung</u>		
<p>Auftragnehmer rechtzeitig anzuzeigen. Dem AG ist, mit dem Vorlauf, eine angemessene Frist zur Ausräumung der gegebenenfalls hindernden Gründe, vor dem geplanten Ausführungsbeginn der Teilleistung des AN, einzuräumen.</p> <p><b>4.5 FACHBAULEITER/ BAUTAGEBUCH / KAPAZITÄTS- UND EINSATZPLANUNG</b> Der Auftragnehmer übernimmt für die Dauer seiner Leistungserbringung die Bauleitung gemäß § 56 SächsBO für sein Gewerk. Der Auftragnehmer hat unmittelbar nach Beauftragung einen Fachbauleiter schriftlich zu benennen, der als Entscheidungsbefugter eingesetzt wird. Dieser hat, wenn Arbeiten des Auftragnehmers ausgeführt werden, vor Ort anwesend und der deutschen Sprache mächtig zu sein. Er hat die auszuführenden Arbeiten vorzubereiten und anzuweisen und alle erforderlichen Belehrungen zum Arbeitsschutz nachweislich vor Beginn der Arbeiten durchzuführen und darüber protokollarisch Nachweis zu führen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Bautagebuch zu führen, und dieses wöchentlich der örtlichen Bauleitung vorzulegen und durch diese abzeichnen zu lassen. Die bestätigten Bautagebuchblätter werden spätestens mit der Schlussrechnung vom AN an den AG nochmals vollständig im Ordner mit entsprechend beschrifteten Rücken (BV, Gewerk, AN und Bautagebuch) übergeben. Das Bautagebuch des AN hat für jeden Arbeitstag mindestens folgende Angaben zu enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Arbeitskräfteanzahl</li><li>- geleistete Arbeit</li><li>- Maschinen- und Geräteeinsatz</li><li>- Baustellenverhältnisse und Wetter (Temp. min / max, Niederschlag, Wind, ggf. Eis- und Schneeverhältnisse)</li><li>- Besondere Vorkommnisse</li></ul> <p>Weiterhin ist der Auftragnehmer verpflichtet, vor den wöchentlich stattfindenden Bauberatungen die Kapazitäts- und Einsatzplanung seiner Arbeitskräfte, Maschinen und Materialien für die kommende Woche und ggf. auch darüber hinaus, der Bauleitung zur Koordinierung des Baustellenbetriebes zu übergeben. Dazu gehört auch die Angabe der damit verbundene Inanspruchnahme von BE - Flächen und anderen Elementen der Baustelleneinrichtungen. Ziel ist es, zu jeder Bauberatung die Baustellenlogistik für die kommenden Woche mit allen am Bau Beteiligten abzustimmen und zu koordinieren. Daher kann es zu Änderungsanforderungen an die Kapazitäts und Einsatzplanung des AN kommen, die vom AN entsprechend umzusetzen sind.</p> <p><b>4.6 BAUBERATUNGEN</b> <b>Wöchentlich jeweils Donnerstag um 9:00 Uhr findet die turnusmäßige Bauberatung statt.</b> Zur fachlichen und terminlichen Koordinierung aller am Bau Beteiligten ist grundsätzlich die Teilnahme des Fachbauleiters oder eines anderen kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an dieser Beratung erforderlich. In bestimmten Situationen, kann es erforderlich sein, zusätzliche Beratungen über die turnusmäßigen Bauberatung hinaus - ggf. auch im kleineren Kreis- einzuberufen, auch dort ist die Teilnahme der betreffenden AN verpflichtend. Die Nichtteilnahme eines kompetenten und entscheidungsbefugten Vertreters des AN an den turnusmäßigen Bauberatungen stellt eine Baubehinderung gem. §5 VOB Teil B dar und wird entsprechend geahndet.</p> <p><b>4.7 FIRMENANGEHÖRIGE</b> Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitnehmer sich jederzeit als Firmenangehörige ausweisen können. Der Auftraggeber behält sich vor, durch seinen bevollmächtigten Vertreter Stichproben zur Einhaltung dieser Maßnahmen auf der Baustelle durchzuführen. SV-Nachweise der Beschäftigten sind auf der Baustelle in Kopie vorzuhalten.</p> <p><b>4.8 SCHUTZ EIGENER UND FREMDER LEISTUNGEN</b> Alle Leistungen dürfen bei Witterungsverhältnissen, die sich nachteilig auf die Leistung oder die vorhandene Bausubstanz auswirken können, nur ausgeführt werden, wenn durch geeignete Maßnahmen Schäden ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch für den Schutz von Bauwerken und Rohbauten vor eindringendem Regen. Der AN ist zudem verpflichtet, für einen ausreichenden Oberflächenschutz während der Bauzeit zu sorgen und diesen zur Abnahme nach Abstimmung mit dem AG zu beseitigen. Gegen Verschmutzungen und Beschädigungen anderer Bauteile sowie zur Vermeidung der Gefährdung von Personen sind vom Auftragnehmer der Verkehrssitte entsprechende und zumutbare Vorkehrungen zu treffen (Abdeckungen, Hinweisschilder, Absperrungen u. dgl.). Werkseitig angebrachte Schutzvorrichtungen vor Beschädigungen (z. B. Schutzfolien etc.) sind bis zur Gebäudefertigstellung zu belassen und erst auf Anordnung der Bauleitung zu entfernen und zu entsorgen. Das gilt entsprechend für Ersatzhandlungen, z.B. das Aushängen von Türen, als zwischenzeitliche Maßnahme. Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperren und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der</p>		



170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>Bauleitung abzustimmen.          Der sachgemäße Schutz anderer Gewerke im Arbeitsbereich des Auftragnehmers ist ebenfalls in geeigneter Form herzustellen, z.B. durch Abkleben der Flächen oder Schutz mit Weich-/ Hartfaserplatten, Abschirmung bei Schweißarbeiten u. dgl. Aufbau, Vorhaltung und das spätere Entfernen und fachgerechte Entsorgung dieser Mittel gehört zum Leistungsumfang des AN:          Schutz der Dachabdichtungen:          Sofern für die Montagearbeiten fertige Dächer begangen werden müssen, sind sie durch wirksame Abdeckungen (Bohlen, Schaltafeln, Bautenschutzmatten usw.) gegen Beschädigungen zu schützen. Hierfür anfallende Kosten werden nicht gesondert vergütet.</p> <p><b>4.9 ABNAHME</b>  <b>Es wird ausdrücklich eine förmliche Abnahme nach VOB/B vereinbart.</b>          Die Fristen hierzu regeln sich nach VOB/B § 12, Nr. 1 bzw. sind, ausgehend von Umfang und Vollständigkeit der zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen sowie vom Umfang evtl. bekannter oder absehbarer Mängel bei Anzeige der Fertigstellung der geschuldeten Leistung, gesondert zu vereinbaren. Eine Abnahme durch konkludentes Verhalten des Bauherrn gemäß VOB/B, § 12, Nr. 5, bspw. infolge Stillschweigens oder Nutzung wird ausgeschlossen.          Der Umfang der erwähnten zu übergebenden Nachweise, Unterlagen und Dokumentationen geht im Einzelnen aus den Vorbemerkungen "III. Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen- des Loses" bzw. den Leistungspositionen hervor.</p> <p><b>5. HINWEISE ZU AUFMASS UND ABRECHNUNG</b></p> <p><b>5.1. AUFMASSE</b>          Gemäß VOB/B, §14, Nr. 2, hat die Feststellung des Leistungsstandes für die Abrechnung nach Möglichkeit in Form eines gemeinsamen Aufmaßes zu erfolgen. Hierzu hat der AN rechtzeitig Terminvereinbarungen mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn zu treffen.          Sollte ein gemeinsames Aufmaß nicht möglich sein, ist der Bauleitung <b>vor Rechnungsstellung</b> ein prüffähiges Aufmaß zu übergeben.          Die Bauleitung erhält in diesem Fall eine Frist von 14 Kalendertagen zur Aufmaßprüfung.  <b>Die Rechnung ist erst nach erfolgter gemeinsamer (AG+AN) Aufmaßprüfung zu stellen.</b>          Die Prüffrist für die Rechnung beginnt in jedem Fall erst nach Abschluss der gemeinsamen Aufmaßprüfung.  <b>Anforderungen an ein prüffähiges Aufmaß:</b>          Als prüffähiges Aufmaß ist ein unter Berücksichtigung der Struktur und Positionsnummern des Auftrag LV <b>positionsweise und kumuliert fortgeschrieben</b> Aufmaß mit eindeutiger Darstellung der Maßgehalte in aussagefähigen und fortlaufend nummerierten und dabei LV - Positionsbezogenen Aufmaßblättern bzw. Messurkunden erforderlich.          Allen Aufmaßblättern sind nummerierte und positionsbezogene Pläne oder Planausschnitte mit farbigen Eintragungen des entsprechenden Leistungszuwachses beizulegen.          Die Aufmaßblätter sind neben der fortlaufenden Nummerierung mit Angabe der Abschlagszahlung, in welcher sie erstellt wurden, zu versehen.          Jede Leistungsposition ist auf einem separatem Aufmaßblatt kumulierend aufzuführen.          In Aufmaßzusammenstellungen sind dann weiterhin die Mengen unter Verweis auf die Nr. der AZ/ der SR und unter eindeutigem Bezug / Angabe der Aufmaßblätter kumuliert zusammenzufassen. Dabei sind die positionsweisen Ausgangswerte aus vorangegangenen Rechnungen anzugeben und die Mengenzuwächse der aktuellen Abrechnung zur Ermittlung der neuen Gesamtmenge in neuer Zeile hinzuzufügen.          Um die Menge der anfallenden Aufmaßunterlagen zu reduzieren, sind Einzelaufmäße und die entsprechenden Aufmaßskizzen nur mit dem Aufmaß, / mit der Rechnung mitzuliefern für die diese erstmals erstellt wurden.          Lediglich die kumuliert fortzuschreibenden Aufmaßzusammenstellungen sind bei jedem Aufmaß / bei jeder Rechnung entsprechend aktualisiert beizulegen.          Sollte ein Aufmaß diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird es von der Bauüberwachung zurückgewiesen.          Die Prüf- und Zahlungsfristen verlängern sich entsprechend.</p> <p><b>5.2 RECHNUNGSLEGUNG</b>          Sämtliche Rechnungen und Aufmäße sind kumuliert zu stellen.          Ab der 2. Abschlagsrechnung bis einschließlich der Schlussrechnung, ist eine Aufmaßzusammenstellung mit Angabe aller Abschlagszahlungen und der jeweiligen Abrechnungsmenge der Leistungspositionen sowie Aufmaßblattnummern beizufügen. Es muss nachvollziehbar sein, in welcher Abschlagsrechnung welche Leistung abgerechnet wurde und welches Aufmaßblatt beigefügt war.          Die Rechnungen sind zu adressieren an          STESAD GmbH</p>		

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

Königsbrücker Straße 17

01099 Dresden,

jedoch **im gedruckten Original** direkt an das durch den Auftraggeber beauftragte **Planungsbüro** zur Prüfung zu übergeben.

Aufmaße sind vom AN weiterhin als Gaeb-Datei an die prüfende Instanz zu übergeben und zwar 1 x mit den Gesamtmengen und 1 x mit den Mengenzuwächsen der aktuellen Rechnung.

Weiterhin ist parallel eine **digitale Rechenkopie direkt an den AG** zur Information zu senden.

Als Beginn der Zahlungsfrist wird, bei Vorliegen eines geprüften Aufmaßes und Vollständigkeit und Prüfbarkeit der Rechnung, der Eingang beim Planungsbüro festgelegt.

Nähere Information folgen zur Bauanlaufberatung (u.a. Möglichkeit zur digitalen Rechnungslegung).

Alle Rechnungskorrekturen sind in die nachfolgende Rechnung einzuarbeiten.

Erfolgte die vorherige gemeinsame Prüfung oder die Einarbeitung der unstrittigen Rechnungskorrekturen nicht, können die Rechnungen mit Aussetzung der Zahlungsfristen zurückgewiesen werden.

### 5.3. NACHTRÄGE

Nachträge zu zusätzlichen oder geänderten Leistungen sowie zur Anzeige festgestellter Mengenerhöhungen sind vor Ausführung der betroffenen Leistungen einzureichen. Sollte dies auf Grund ablaufbedingter oder technologischer Abhängigkeiten nicht ohne nachteilige Auswirkungen auf den weiteren Bauablauf möglich sein, ist durch den AN mit dem AG und der örtlichen Bauüberwachung rechtzeitig eine Vereinbarung zur Ausführung dem Grunde nach - **in jedem Falle jedoch vor Ausführungsbeginn** - zu treffen.

Der AN hat dabei die anstehenden Zusatzleistungen schriftlich - ggf. zunächst ohne Kalkulation - anzuzeigen.

Der AN kann sich nicht auf einen ausstehenden Nachtrag berufen und die Arbeiten einstellen, wenn er nicht rechtzeitig auf die Notwendigkeit hingewiesen und eine Vereinbarung dem Grunde nach mit dem AG herbeigeführt hat.

Nachträge müssen auf der Grundlage der Kalkulation zum Hauptauftrag gestellt werden. Zur Prüfung durch die Bauleitung sind unaufgefordert Kalkulationsunterlagen beizufügen, die eine Nachvollziehbarkeit auf der Grundlage der Urkalkulation zum Hauptauftrag, zumindest aber die Überprüfung der Übereinstimmung mit den Formblättern 221 und 223 des Ursprungsangebots gestatten. Eine Bearbeitung von Nachträgen ohne Kalkulationsunterlagen erfolgt nicht.

#### **Entstandene Kosten für die Bearbeitung nicht gerechtfertigter Nachtragsforderungen trägt der AN.**

Dies gilt auch für ungerechtfertigte Teile von Nachtragsangeboten.

Der entstandene Prüfungs- und Bearbeitungsaufwand durch die Bauüberwachung oder einen anderen Vertreter des AG wird dem AN angezeigt und spätestens mit der Schlussrechnung verrechnet.

### 5.4. STUNDENLOHNARBEITEN

Die Ausführung von Stundenlohnarbeiten ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Sollte dennoch die Ausführung von Arbeiten erforderlich werden, die nicht Bestandteil der vorliegenden Leistungsbeschreibung, zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung jedoch erforderlich sind, bzw. auf ausdrückliche Anordnung des Bauherrn zur Ausführung kommen, ist der tatsächlich erforderliche Zeitaufwand zu erfassen.

Auf dieser Grundlage sind relevante Leistungspositionen des Leistungsverzeichnisses zur hilfsweisen Abrechnung heranzuziehen.

Zum Nachweis des tatsächlichen Aufwands ist die Bestätigung durch die örtliche Bauleitung auf den zur Aufwandserfassung aufzustellenden Regieberichten erforderlich. Dies hat sofort nach Abschluss der entsprechenden Arbeiten zu erfolgen.

Die örtliche Bauüberwachung des AG ist **nicht** berechtigt, die Ausführung von Stundenlohnarbeiten anzuweisen. Die Gegenzeichnung des Regieberichts dient der Feststellung des tatsächlichen Zeitaufwands, bedeutet jedoch keinesfalls das Zustandekommen einer **Vergütungsvereinbarung**. Sofern eine Vergütung des Aufwands nicht über relevante Leistungspositionen möglich ist, ist in jedem Fall die ausdrückliche Bestätigung und Beauftragung des Bauherrn erforderlich.

Ergänzend zu Paragraph 15 VOB/B wird für Ausführung von Stundenlohnarbeiten folgendes vereinbart:

Die Stundenlohnsätze sind nach den Grundlagen des Formblattes 221 zu berechnen.

## II. ALLGEMEINE TECHNISCHE VERTRAGSBEDINGUNGEN - ATV

(Angaben nach VOB/C - DIN 18 299)

### 1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE

1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT

1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN

1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN

1.4 VERKEHRSVERHÄLTNISSE, VERKEHRSBESCHRÄNKUNGEN AUF DER BAUSTELLE

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>
<b>Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung</b>		
<p>1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN 1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGE-ÖFFNUNGEN 1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER 1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME 1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE 1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE 1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN 1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL 1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES 1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN 1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS 1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN 1.17 HINDERNISSE IM BAUSTELLENBEREICH 1.18 KAMPFMITTELUNTERSUCHUNGEN 1.19 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG 1.20 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIESSBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE 1.21 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN 1.22 VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTE VORARBEITEN 1.23 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE</p> <p><b>2.ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG</b> 2.1 VORGESEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN 2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG 2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG 2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN 2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN 2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLEINRICHTUNG 2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF- UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN 2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN 2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER 2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN 2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE 2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN 2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE 2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN 2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE 2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE 2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE 2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER 2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN 2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME 2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN 2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN</p> <p><b>1. ANGABEN ZUR BAUSTELLE</b> <b>1.1 LAGE, UMGEBUNGSBEDINGUNGEN, ZUFAHRT</b> Das Schulgrundstück liegt in einem Wohngebiet, dass durch großbürgerliche Stadtvillen der Gründerzeit mit Vorgärten und Einfriedung sowie großen Bäume geprägt ist (Denkmalschutzgebiet Plauen). Vor dem Krieg befand sich auf dem Grundstück eine Gärtnerei. Nördlich des Grundstücks schließt sich eine kleine Parkanlage mit Spielplatz direkt an das Grundstück. Das Gelände auf dem Grundstück ist leicht hangig. Das Grundstück spannt sich von Ost nach West zwischen Bernhardstraße und Kaitzer Straße und ist von beiden</p>		

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>
<b>Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung</b>		
<p>Straßen erschlossen. Der Hauptzugang zur Schule erfolgt von der Bernhardstraße. <b>Die Zufahrt der Baustelle erfolgt über die Kaitzer Straße.</b> Die entsprechenden logistischen und technologischen Anforderungen hat der Bieter in seiner Kalkulation zu berücksichtigen.</p>		
<b>1.2 BESONDERE BELASTUNGEN AUS IMMISSIONEN UND BETRIEBLICHEN BEDINGUNGEN</b> sind nicht bekannt.		
<b>1.3 ART UND LAGE DER BAULICHEN ANLAGEN / NEUBAU SPORTHALLE</b>		
<b>GEBÄUDE / 1 - FELD - SPORTHALLE</b> Gesamtmaße ca. 45,00 x 17,30 bis 27,10m BGF: ca. 1.089,68 m <sup>2</sup> NUF ca. 636 m <sup>2</sup> BRI ca. 5.892 m <sup>3</sup> Gebäudetiefe unter OKG (UKBP) ca. - 4,10 m Gebäudehöhe über OKG (Attika) ca. 3,66 m Geschosszahl 2 (UG und EG) Höhenlage Fertiggelände Baufeld Sporthalle : ca. 138,49 -138,83 m NHN		
1-Feld Sporthalle: Die eingeschossige Halle ist zum teil eingegraben. Die Hallenfläche befindet sich im Untergeschoss.		
Gründung:	Flachgründung mit 30 cm starken Beton Bodenplatten mit zusätzlicher Außenabdichtung.	
Außenwände:	Stahlbeton, aus Halbfertigteilen mit zusätzlicher Außenabdichtung im Erdreich, in den Hallen mit Prallwandbekleidung in Holzoptik, außen mit einer Wetterschale aus Carbonbeton, Pfostenriegelfassaden mit Metalltüren	
Innenwände:	tragende Wände in Stahlbeton, Sichtbeton und nichttragende Trockenbauwände, Anstrich oder Fliesen nach Erfordernis	
Innentüren:	HPL-bekleidete Türblätter mit Stahlzargen	
Decken/Böden:	Stahlbetondecken, schwimmender Estrich z.T. als Heizestrich, Beschichtung, Fliesen, Linoleum nach Erfordernis, Schwingböden in den Hallen Teilweise Abhangdecken aus Gipskarton. In der Halle in Teilbereichen mit HWL Platten.	
Dächer:	in der Halle mit Betonbinder aus Carbonbeton sowie Deckenplatten aus Carbonbeton in den Nebenraumachsen Stahlbetondecken und Folienabdichtung, mit Begrünung	
Einbauten:	Sportgeräte	
Lüftung:	In Sanitärräumen, Umkleiden und Halle	
Aufzug:	Ein rollstuhlgerechter Personenaufzug	
<b>1.4 VERKEHRSVERHÄLTNISSE, VERKEHRBSCHRÄNKUNGEN AUF DER BAUSTELLE</b> Die Verkehrs- und Lagerflächen im Bereich der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch das Los Baustelleneinrichtung mit einer Schottertragschicht in der Mindeststärke von ca. 30 cm für Lagerflächen und einer Asphalttschicht für Baustraßen befestigt.		
<p>Das Befahren der Baustelle ist nur für baustellenrelevante Anlieferungen bzw. Transporte gestattet. Der AN prüft dabei eigenverantwortlich vorab die Möglichkeiten für seine Anlieferung, insbesondere bezüglich vorhandener Lager- und Stellflächen, Wenderadien sowie möglicher Radlasten. Dabei ist zu beachten, dass sich unter den Baustraßen und Stellflächen bereits eingebaute Medien befinden (Schächte, Grundleitungen, Füllkörperrigolen und andere Versickerungsanlagen). Die möglichen Befahrbarkeiten dieser Flächen sind im BE-Plan vermerkt. Beschädigungen unterirdischer Einbauten oder Baustraßen, die aus der Nichtachtung dieser Vorgaben resultieren, gehen zu Lasten des Verursachers.</p>		
<b>1.5 FÜR DEN VERKEHR FREIZUHALTENDE FLÄCHEN</b> Auf den Baufeldern gibt es keine Parkmöglichkeiten. Haltemöglichkeiten zum Be- und Entladen sind vorhanden. Dabei ist darauf zu achten, dass Baustraßen möglichst für den Baustellenverkehr auch während der Entladearbeiten freizuhalten sind. Weiterhin ist sicher zu stellen, dass für die Entgegennahme und Verteilung von Anlieferungen ausreichend und qualifiziertes Personal und geeignetes Gerät zur Verfügung steht. Durch die örtliche Bauüberwachung		

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

oder andere Vertreter des Bauherrn werden keine Anlieferungen entgegengenommen bzw. koordiniert! Mehraufwendungen aus Behinderungen des Baustellenbetriebs, die aus diesbezüglichen Versäumnissen bzw. aus der Missachtung dieser Regelungen erwachsen, gehen zu Lasten des Verursachers.

### 1.6 TRANSPORTEINRICHTUNGEN, -WEGE UND MONTAGEÖFFNUNGEN

Für Montagen oder Entladungen steht auf der Baustelle **kein bauseitiger** Kran zur Verfügung. Im Falle des Aufstellens von eigenen Fördergeräten, Aufzügen und Kränen bzw. sonstigen Hebezeugen ist zu beachten, dass nur Geräte mit Sanftanlauf zur Ausführung kommen dürfen.

Innerhalb des Gebäudes steht als Transportweg 1 Treppenhaus (Laufbreite je ca. 1,25m ) und die daran anschließenden Flure zur Verfügung. Das Anlegen von Montage- bzw. Einbringöffnungen im Rahmen der Baustelleneinrichtung ist nicht vorgesehen.

Konkrete Festlegungen welche Öffnungen als Transportwege durch den AN genutzt werden können, erfolgen in Abstimmung zwischen örtlichen Bauleitung des Bauherrn und dem AN.

Die Anordnung eigener Anlagen (bspw. Schrägaufzug, Kran) steht dem AN frei, wobei auch dies grundsätzlich in Abstimmung mit der Bauüberwachung und den anderen am Bau beteiligten Unternehmen unter Beachtung der Möglichkeiten der BE erfolgt.

Kranstellplätze sind von der BÜ genehmigen zu lassen und vom AN eigenverantwortlich zu ertüchtigen.

### 1.7 VORHANDENE ANSCHLÜSSE FÜR WASSER, ENERGIE UND ABWASSER

Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der nicht vom AG gestellten Baustelleneinrichtung für sämtliche in der Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern keine gesonderten Positionen ausgeschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Innerhalb der zentralen Baustelleneinrichtung werden durch den AG für alle Gewerke zur Verfügung gestellt:

#### Baustrom:

Durch das Los G01 "Baustrom" werden mit Beginn der Baumaßnahme Baustromanlagen installiert, Zug um Zug erweitert bzw. wieder rückgebaut und bis zum Bauende gem. Erfordernis vorgehalten wie folgt:

- Baustrom-Anschlussschränke in den Außenanlagen im Eckbereich der Bestandssporthalle und Übergangs zum Neubau.

- Baustrom-Anschlussschränke in den Innenräumen im Foyer des Neubaus. Der AN ist verpflichtet die für seine Leistung notwendigen Verlängerungsleitungen hier mit einzukalkulieren.

Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über eine Pauschale mit der SR des AN gem. den Besonderen Vertragsbedingungen des AG.

Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Baustrom-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen.

Die Innenbeleuchtung (Baubeleuchtung), im Sinne der Sicherheitsbeleuchtung für die Verkehrswege in Treppenhaus und Fluren, erfolgt ebenfalls durch das Los G01 über Baustrom?

Die weitere Verteilung zur Beleuchtung und Erschließung der eigenen Arbeitsplätze obliegt dem AN.

#### Bauwasser und Abwasser:

Durch das Los N301 "Baustelleneinrichtung" werden Bauwasseranschlüsse als Entnahmeschränke mit je mindestens 3 Anschlüssen an folgenden Orten zur Verfügung gestellt:

#### Baufeld Schule:

- eine Entnahmestelle im Bereich des Haupteingangs ab Beginn der Baumaßnahme
- eine Entnahmestelle in der Sporthalle

Die Umlegung des Verbrauches erfolgt über eine Pauschale mit der SR des AN gem. den Besonderen Vertragsbedingungen des AG.

Für Verlängerungen und Verteilungen von den o.g. Bauwasser-Entnahmeorten zu den jeweiligen Arbeitsstätten hat der AN selbst Sorge zu tragen.

Ein Anschluss an die Abwasserentsorgung im Zuge der BE erfolgt lediglich über die Sanitärcontainer des Loses N301 Baustelleneinrichtung, welche sich am nord-/östlichen Ende des Baufeldes Sorthalle befinden.

Während des Baustellenbetriebs muss ausgeschlossen werden, dass anfallendes Schmutzwasser über die Schächte in die Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers gelangt. Ferner ist darauf zu achten, dass mit dem Schmutzwasser keine zement- bzw. bindemittelhaltigen Schlämme in die Anlagen zur

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>Schmutzwasserentsorgung eingeleitet werden.</p> <p>Es ist grundsätzlich auf einen sparsamen Umgang mit den zur Verfügung gestellten Medien zu achten.</p> <p><b>1.8 ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ÜBERLASSENE FLÄCHEN UND RÄUME</b>                  Die als Baustelleneinrichtungsfläche nutzbaren Bereiche des Baufelds sind im BE - Plan gekennzeichnet.                  Es handelt sich um Baustraßen, Abstellflächen für Container, Silos, Lagerflächen für Baumaterial und Stellflächen für ADK oder TDK. Diese Flächen sind beschränkt.                  Für die Leistungserbringung können vom AN Flächen der zentralen Baustelleneinrichtung im Außenbereich genutzt werden. Nähere Informationen gehen hierzu aus dem Baustelleneinrichtungsplan hervor.                  Die Einrichtung der Baustelle ist so vorzunehmen, dass die Ver- und Entsorgungsleitungen der Baumaßnahme rechtzeitig und ohne Behinderung verlegt werden können.                  Das Einrichten von überlassenen Flächen und Räumen ist vorab mit der örtlichen Objektüberwachung abzustimmen. Die Anmietung und Nutzung weiterer Flächen und Räume in der Umgebung der Baustelle liegt im Ermessen des AN. Eine besondere Vergütung bzw. Erstattung der dabei anfallenden Kosten erfolgt nicht.                  AG seitig - durch das Los N301 "Baustelleneinrichtung" werden Sanitärcontainer für Männer und Frauen auf dem Baufeld eingerichtet.</p> <p>Containerstellplätze sind vom AN vor Aufbau rechtzeitig von der Bauüberwachung (BÜ) des AG genehmigen zu lassen.                  Der Aufbau von gewerkeeigenen Magazin- oder Tagesunterkuntscontainern ist nur beschränkt möglich und wird von der BÜ daher gewerkespezifisch geprüft und genehmigt bzw. abgelehnt.                  Es besteht kein Anspruch auf Containerstellflächen, wenn Belange der BE bzw. berechnete Belange anderer Gewerke dadurch eingeschränkt werden                  Es sind nur stapelbare Aufenthalts- und Lagercontainer mit standardisierten Abmessungen zu verwenden. Deren Nutzung als Unterkontscontainer (Übernachtungen) ist verboten.                  Auf Grund der Platzeinschränkungen kann es notwendig sein, dass mehrere Gewerke Ihre Container übereinanderstapeln müssen, die Absprache erfolgt unter den AN, die Endgenehmigung durch die BÜ.                  Die Schaffung von Zugangsmöglichkeiten und Sicherheitsvorkehrungen unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften sind von den AN für alle Stapellagen auf eigene Kosten zu berücksichtigen, ebenso die Anschlüsse ELT.                  Ort und Zeitpunkt der Aufstellung auftragnehmerseitiger Container sind rechtzeitig mit der Objektüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein kontinuierlicher Abbau bei sinkendem Bedarf gegen Auftragsende ist vorzusehen, um Platz für Nachfolgewerke zu schaffen. Weiterhin ist bei Bedarf das Umsetzen der Container für Rückbaumaßnahmen anderer Unternehmer zu ermöglichen und mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung bzw. deren Vorhaltung abgegolten.                  Sollten im Zuge des Baufortschrittes weitere Lagerflächen innerhalb des Gebäudes benötigt werden, ist dies beim Bauherrn zu beantragen und mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht. Die Lagerung von Materialien erfolgt auf Gefahr des Auftragnehmers.                  Die Sicherheit und der Verschluss dieser Lagerbereiche ist daher auch Sache des AN. Alle damit verbundenen Aufwendungen sind mit der Vergütung für die auftragnehmerseitige Baustelleneinrichtung abgegolten. Die Einrichtung von Aufenthaltsräumen im Gebäude ist ausgeschlossen.                  Für Lagerzwecke zugewiesenen Bereiche sind bei Bedarf auf Anforderung innerhalb der hierfür von der örtlichen Baulüberwachung gesetzten Frist zu räumen. Der Bauüberwachung ist jederzeit der Zugang zu den in Anspruch genommenen Bereichen zu gewähren. Zu diesem Zweck ist der Bauüberwachung leihweise ein Schlüssel mit Anhänger (Name des AN) zu übergeben.                  Vom AN eingebaute Bautüren sind vorab von der BÜ genehmigen zu lassen und mit einer deutlich lesbaren Beschriftung (Firmenanschrift und Mobilfunknummer des Verantwortlichen) zu versehen.                  Unberechtigt eingebaute Bautüren werden durch die BÜ des AG kostenpflichtig nach dem Verursacherprinzip wieder entfernt, wenn der AN nicht vor Ort ist und der weitere Bauablauf einen Ausbau erforderlich macht.                  Nicht mehr benötigte Teile der Baustelleneinrichtung sind unverzüglich zu entfernen.                  Über den beabsichtigten Abbau der Baustelleneinrichtung, oder von wesentlichen Teilen derselben, ist der AG vorab zu informieren.                  Unberechtigt in Anspruch genommene BE-Flächen sind durch den AN unverzüglich wieder zu beräumen.                  Nach Abschluss der Arbeiten sind alle sichtbaren Bauteile von Verschmutzungen, die vom Auftraggeber verursacht wurden, kostenlos zu reinigen. Entsprechende Vorbeugemaßnahmen sind in die Preise einzurechnen.</p> <p><b>1.9. BAUGRUND- UND BODENVERHÄLTNISSE</b>                  Gemäß dem vorliegenden Baugrundgutachten, ist folgende Baugrundsichtung auf dem Baufeld erkundet worden:                  OU : Oberboden: ca. 0,05-0,50 m</p>		

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>A: Auffüllung ca. 0,00 - 0,30 m, Auffüllung, Sand feinkiesig  A: Auffüllung ca. 0,30 - 1,00 m, Auffüllung, Sand feinkiesig, Ziegelbruch, Betonbruch, Steinzaug, Sandstein  A / UL: Auffüllung ca. 1,00 - 2,50 m, Auffüllung, Sand feinkiesig, Ziegelbruch, Betonbruch, Steinzaug, Sandstein, Schlufflage  UM / SU: ca. 2,50 - 4,60 m Schluff, Sand schwach kiesig, schwach schluffig mit Schlufflagen  SU: ca. 4,60 - 4,90 m Sand, kiesig, schluffig  X: ab 4,90 m Steine</p> <p>Die Schichten OU bis UM/SU sind als Gründungsschichten nicht geeignet. Ebenso ist der Aushub der beiden Schichten zum Wiedereinbau nicht geeignet.  Der Flusssand/-Kies in Schicht SU ist als tragende Schicht für eine Flachgründung und Tiefgründung gut geeignet.  Der Aushub ist zum Wiedereinbau geeignet.</p> <p><b>1.10 GRUNDWASSER UND HYDROLOGISCHE VERHÄLTNISSE -</b>  Basierend auf den Angaben des LfULG für das Jahr 2016 ist im Untersuchungsgebiet von einem mittleren Grundwasserstand zw. 115 und 117 m NHN auszugehen.  Demnach kann als minimaler Grundwasserflurabstand ein Wert von 22 m angenommen werden. Unter Einbeziehung einer maximalen Abweichung vom mittleren Grundwasserstand von 2 m ergibt sich ein minimal anzunehmender Grundwasserflurabstand von 20 m.</p> <p><b>1.11 BESONDERE UMWELTRECHTLICHE VORSCHRIFTEN</b>  Im Zuge der Baumaßnahme sind Ersatzquartiere für ansässige Vögel und Fledermäuse herzustellen.</p> <p><b>1.12 VORGABEN FÜR DIE ENTSORGUNG UND BESEITIGUNG VON RESTMATERIAL, ABWASSER UND ABFALL</b>  Abfälle auf der Baustelle sind weitgehend zu vermeiden. Die dennoch anfallenden Abfälle sind sortenrein in mineralische Abfälle, Wertstoffe, gemischte Baustellenabfälle, Problemabfälle und asbesthaltige Abfälle zu sortieren. Es gilt das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen § 50 KrW-/AbfG (Nachweispflichten). Demnach sind Abfälle einer Verwertung oder Wiederaufbereitung zuzuführen. Nur nicht verwertbare Abfälle sind zu beseitigen. Als Abfälle in diesem Sinne ist alles auf der Baustelle bzw. im Zuge der Leistungserbringung anfallende Restmaterial, wie Bauschutt, Aushub- und Abbruchmaterial, Verpackungsmaterial sowie Restmaterial, Materialverschnitt und im Rahmen des Baustellenbetriebs anfallender Müll einschließlich der ggf. hierin enthaltenen Beimengungen bzw. Verunreinigungen zu verstehen.  Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind zur Verwertung verpflichtet, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung und hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§§ 5, 10, 27 KrW-/AbfG vom 27. September 2004 (BGBl. I. S. 2705) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Dresden in den zurzeit gültigen Fassungen).  <b>Für die Entsorgung der Abfälle, die im Verantwortungsbereich des AN anfallen, obliegt die Entsorgungsverantwortung diesem.</b> Die im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung entstehenden Kosten für Materialbewegungen (Aufnahme, Förderung, Laden und Transport) und für Entsorgungsnachweise oder anderweitige Unterlagen zur Abfallnachweisführung sowie Deponie- bzw. Verwertungsgebühren sind, soweit sie nicht separat ausgeschrieben sind, in die Einheitspreise einzurechnen.  Das anfallende Material ist vom Auftragnehmer zu entsorgen, sofern im Leistungsverzeichnis nichts anderes angegeben ist. Neben Mutterbodenabtrag, Bodenaushub- und Abbruchmaterial sind hierunter insbesondere Verpackungsmaterial sowie im Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung anfallende Restmaterialien, Materialverschnitt und Abfälle zu verstehen. Der Nachweis über den Verbleib aller zu entsorgenden Stoffe ist auf Verlangen im Original vorzulegen. Zu Aufstellung und Umsetzung von Entsorgungskonzepten sind die Anforderungen des Informationsblattes der LH Dresden zur Entsorgung von Bauabfällen, welches dieser Ausschreibungsunterlage als Anlage in der Fassung vom Januar 2019 beiliegt, zu beachten.  Ebenso wird die Vorlage von Nachweisen über spezielle Zulassungen beauftragter Dritter sowie deren Bereitschaft zur Annahme der beauftragten Leistung (z. B. Transportunternehmen, Deponiebetreiber) verlangt.  Die einschlägigen Vorschriften über die Entsorgung von Sondermüll und Sonderabfall sowie Reststoffverwertung und örtlich festgelegte Maßnahmen für Recycling sind streng einzuhalten.  Untersuchungen zur Klassifizierung des zu entsorgenden Materials (Deklarationsanalysen nach LAGA Boden und SMUL) sind AG- Seitig erfolgt und nicht Gegenstand dieser Ausschreibung.  Hinzugezogene Prüfstellen müssen den darin formulierten Anforderungen genügen.  Die Wahl von Entsorgungsunternehmen sowie der Deponien bzw. der Verwertungsstellen obliegt dabei allein dem AN. Alle daraus erwachsenden kalkulationsrelevanten Ansätze sind bei der Ermittlung der EP für Leistungspositionen, deren Umfang die Bewegung und Entsorgung bzw. Verwertung von Material umfasst, zu berücksichtigen.</p>		

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>Dies trifft insbesondere auf die Länge der Transportwege zwischen Baustelle und Entsorgungs- bzw. Verwertungsstelle zu.</p> <p>Die Entsorgung von Abfällen umfasst die Verwertung entsprechend den Vorschriften sowie die erforderlichen Maßnahmen des Aufnehmens bzw. Einsammelns, Bewegens (Fördern innerhalb der Baustelle, Transport außerhalb der Baustelle), Behandelns (ggf. Trennen) und Lagerns entsprechend den Vorschriften und behördlichen Auflagen. Die voraussichtlichen Förderweglängen innerhalb der Baustelle sind dem beigefügten Baustelleneinrichtungsplan zu entnehmen. Die Transportweglängen sind abhängig von der gewählten Deponie bzw. der Verwertungsstelle und liegen damit im Ermessens- bzw. Einflussbereich des AN. Im vorliegenden Leistungsverzeichnis erfolgen daher hierzu keine Vorgaben. Das Eingraben oder Verbrennen von Bauschutt, Rest- und Verpackungsmaterial sowie Abfall auf der Baustelle ist grundsätzlich untersagt.</p> <p>Temporäre Zwischenlagerungen dürfen den Baustellenbetrieb bzw. die Baustellenerschließung sowie andere Unternehmer, beteiligte Nachbarn und öffentlich zugängliche Bereiche nicht beeinträchtigen.</p> <p>Abfall im Sinne von Nr. 4.1.12 DIN 18 299 aus dem Bereich des Auftraggebers besteht aus Stoffen, die zur Durchführung der Arbeiten des Loses anfallen.</p> <p>Werden im Verlauf der Durchführung des Vorhabens umweltrelevante Sachverhalte festgestellt, ist das Amt für Umweltschutz, Sachgebiet Abfall/ Bodenschutz unverzüglich zu informieren. Von der Behörde wird dann der weitere Verfahrensweg festgelegt, der vom Bauherrn zu realisieren ist (§§10 II, 12 II Sächsisches Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1999 (SächsGVBl. Nr. 9 vom 15. Juni 1999 S. 261)</p> <p>Weiterhin ist das Merkblatt "Entsorgung von Bauabfällen" zu beachten.</p> <p><b>1.13 SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZZEITEN AUFGRUND VON BELANGEN DES UMWELTSCHUTZES</b></p> <p>Die Anforderungen der Naturschutzgesetze bzw. der Baumschutzverordnung der Stadt Dresden in Bezug auf Brutzeiten bei Baumfäll- und Rodungsarbeiten sind zu beachten.</p> <p>Nach erfolgter Artenschutzprüfung sind die vorhandenen Nistkästen an der Bestandssporthalle (TO 2) während der Sporthallensanierung temporär umzusetzen. Für den Sporthallenneubau (TO 1) gibt es keine artenschutzrechtlichen Einschränkungen. Unabhängig davon sind sämtliche Bestandsbäume zu schützen (erfolgt im Rahmen von Los N301 und N302).</p> <p>Für Lärm- und Staubimmissionen gelten die Stadtordnung, das Merkblatt "Schutz vor Baulärm und Luftverschmutzung" der Landeshauptstadt Dresden. Grundsätzlich sind die Arbeiten so zu organisieren und auszuführen, dass die gesetzlichen Mindestvorschriften erfüllt werden und davon keine Gefahren oder vermeidbare Belästigungen entstehen (s. SächsBO §11, (1)).</p> <p>Der AN ist verpflichtet, die für die Baustelle und Umgebung maßgeblichen bzw. besonderen und evtl. über die nachfolgenden Immissionswerte mit den zuständigen Behörden abzustimmen und einzuhalten. Die Festlegungen sind vor Ausführungsbeginn zu treffen und dem Bauherrn bekanntzugeben. Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Im Übrigen ist die EG-Umgebungslärmrichtlinie (EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm) zu beachten.</p> <p>Während der Bauphase sind im Einwirkungsbereich der Baustelle folgende Lärmimmissionswerte auf der Grundlage der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm einzuhalten:</p> <p><b>Nähere Umgebung "vorwiegend Wohngebiet"</b>  Tags: (07:00-20:00 Uhr) 55 dB (A)  Nachts: (20:00-07:00 Uhr) 40 dB (A)</p> <p>Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind staubförmige Immissionen zu vermeiden und nicht vermeidbare Staubentwicklungen durch geeignete Maßnahmen wie Befeuchtung der Fahrwege, Fassadenabhängung durch Planen u. ä. auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Verschmutzungen anliegender Straßen, Wege und Plätze durch Fahrzeuge oder Baumaschinen nach Verlassen der Baustelle sind zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen.</p> <p>Folgende Maßnahmen dienen der Lärm- und Schadstoffminimierung und sind zur Erfüllung von § 11 SächsBO als nicht gesondert vergütete Nebenleistungen umzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Ausschalten der Motoren der zum Be- und Entladen wartenden Fahrzeuge, soweit betriebsbedingt möglich</li> <li>- Abschalten aller Baumaschinen in arbeitsfreien Zeiten, bei Arbeitsunterbrechungen und -umstellungen</li> <li>- Schallschutzeinhausung von stationären Säge- und Bohreinrichtungen oder anderer Trennverfahren, die im Freien aufgestellt wurden</li> <li>- Staubemissionen ist - besonders bei anhaltender Trockenheit und Wind - durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen, z.B. durch Abdeckung von Containern oder Baumaterial mit Planen, Befeuchten von Oberflächen und Einbaumaterial usw.</li> </ul>		



170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>- Maschinen und Geräte sind mit einer wirksamen Absaugung zu versehen, Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche ist, soweit technisch möglich, zu verhindern. Ablagerungen sind zu vermeiden. Zur Beseitigung von Staub sind Feucht- bzw. Nassverfahren oder saugende Verfahren einzusetzen. Die Einrichtungen zum Abscheiden, Erfassen von Stäuben haben dem Stand der Technik zu entsprechen und sind regelmäßig zu warten.</p> <p>- Korrekte Einstellungen von Baustellenbeleuchtungen (z.B. an Hochbaukränen) zur Vermeidung unnötiger Lichtstreuung.</p> <p><b>1.14 ANGABEN ZUM SCHUTZ VON VEGETATION, VERKEHRSFLÄCHEN UND BAUWERKEN</b> Die aktuell geltenden Naturschutzverordnungen sind zu beachten. Auf dem Baufeld und in dessen unmittelbarer Umgebung befinden sich umfangreiche Bestände an schützenswerten Gehölzen. Die besonders zu schützenden Pflanzungen sind im Baustelleneinrichtungsplan angegeben.</p> <p>Bei Arbeiten in der Nähe von weiterhin auf dem Baugelände vorhandenen Bäumen, insbesondere bei Transport- und Rangierarbeiten mit Fahrzeugen und Geräten, ist besondere Vorsicht und Sorgfalt walten zu lassen. Beschädigungen an Gehölzen bzw. deren Schutzvorrichtungen sind zu vermeiden. Erfolgte bzw. festgestellte Beschädigungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden. In jedem Fall sind die Grundsätze und Forderungen des Merkblattes Baumschutz der Landeshauptstadt Dresden in der aktuellen Fassung zu beachten.</p> <p>Vorgaben des Denkmalschutzes: Dies betrifft insbesondere den Erhalt der Bestandssporthalle. Diese Bauteile sind vor Beschädigungen zu schützen.</p> <p><b>1.15 ANGABEN ZUR REGELUNG UND SICHERUNG DES ÖFFENTLICHEN VERKEHRS</b> Der AG hat im Rahmen von Los N301 BE eine VAO bis zum Ende der Baumaßnahme erwirkt (Darstellung im BE-Plan). Sollten darüber hinaus weitere öffentliche Verkehrsflächen in Anspruch genommen werden müssen, muss der AN eigenverantwortlich erforderliche Genehmigungen beim STA einholen. Es ist keine Lichtzeichenanlage zur Regelung der Baustellenzufahrt vorgesehen. Bei Einfahrt zur und Ausfahrt von der Baustelle ist auf den fließenden und ruhenden Verkehr auf der Kaitzer Straße zu achten und Rücksicht zu nehmen.</p> <p><b>1.16 VORHANDENE VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN</b> Im Zuge der vorbereitenden Baumaßnahmen zur technischen Erschließung der Gebäude und der Baustelle werden Anlagen zur Medienversorgung (ELT) und Abwasserentsorgung bzw. Fernwärme verlegt. (parallel oder als vorgezogene Maßnahme zu den Tiefbauarbeiten).</p> <p>Die weiteren Maßnahmen zur technischen Erschließung (Anschluss Fernwärme) erfolgen vom 05.07.24 bis 01.08.24 parallel zu den weiteren Baumaßnahmen, hierdurch ist die Baustellenzufahrt nur mit Einschränkungen möglich (Zufahrtsbreite max 4,00m) Technische Angaben und Festlegungen die Einfluss auf die Befahrbarkeit von Schächten und Leitungen nehmen, sind vor Leistungsbeginn mit der örtlichen Bauüberwachung des Bauherrn abzustimmen. Es ist zu gewährleisten, dass jederzeit eine Kontrolle der vorhandenen Schächte und Anlagen möglich ist.</p> <p>Hierzu ist es erforderlich, dass eventuell gelagertes Material oder aufgestellte Schuttcontainer auf Anordnung unverzüglich beräumt, umgelagert oder beiseite gestellt werden.</p> <p><b>1.17 HINDERNISSE IM BAUSTELLENBEREICH</b> Abgesehen von den im vorstehenden Punkt beschriebenen Medien-, Entwässerungsanlagen sind nach derzeitiger Kenntnis keine weiteren Hindernisse wie Bauwerksreste oder sonstige bauliche bzw. technische Anlagen zu erwarten. Konkretisierungen erfolgen im Zuge der wöchentlichen Baubesprechung und in Abstimmung mit der Fachplanung der medientechnischen Erschließung des Gebäudes. Darüber hinaus sind die im beiliegenden BE-Plan gekennzeichneten Bereiche der Medienversorgungen, Versickerungen und Entwässerungen - ausgenommen der ertüchtigten Baustellenzufahrtbereiche - für Fahrzeuge nicht überfahrbar.</p> <p><b>1.18 KAMPFMITTELUNTERSUCHUNGEN</b> Auf Grund der Stellungnahme des Kampfmittelbeseitigungsdienstes kann in dem betreffenden Gebiet eine Kampfmittelbelastung nicht ausgeschlossen werden. Konkrete Anhaltspunkte für Lagerorte von Kampfmitteln liegen dem Kampfmittelbeseitigungsdienst (KMBD) Sachsen jedoch nicht vor.</p>		

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>In den Bereichen des Verbaus (Trägerbohlwand und Bohrpfahlwand) hat der Bauherr vorab eine Kampfmittelsondierung durchführen lassen. Innerhalb der Baugrube erfolgte eine baubegleitende Kampfmittelsondierung durch das Los N302 Tiefbau.</p> <p>Während der Tiefbauarbeiten zur Baugrube hat es eine baubegleitende Überwachung geben, bisher ohne Befunde. Sollten bei der Bauausführung wider Erwarten dennoch Kampfmittel oder andere Gegenstände militärischer Herkunft gefunden werden, so wird auf die Anzeigepflicht des AN entsprechend der Sächsischen Kampfmittelverordnung vom 13.02.2020 verwiesen.</p>		
<b>1.19 BESONDERE MASSNAHMEN GEMÄSS BAUSTELLENVERORDNUNG</b>		
<p>Bei Arbeiten mit Schussapparaten gilt die UVV (VGB 45). Die Arbeiten dürfen nur nach Genehmigung durch die Bauüberwachung durchgeführt werden. Die Genehmigung soll schriftlich erteilt werden; sie ist auf bestimmte Bauteile, Räume und Zeiten zu beschränken.</p> <p>Vor der Durchführung von Stemm-, Bohr- und Einsetzarbeiten an Estrichen, geputzten Wänden und Decken sind Leitungen zu orten.</p> <p>Für den Zeitraum der Baumaßnahme gilt der vom Koordinator für Sicherheit, Gesundheits- und Arbeitsschutz erarbeitete und vom Bauherrn bestätigte Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan. Die darin enthaltenen Hinweise und Maßnahmen sind für alle am Bau beteiligten Unternehmen, deren Mitarbeiter, NAN, Lieferanten, Gäste und ggf. mit Aufgaben zur internen Überwachung bzw. Qualitätssicherung betrauten Fachleute bindend.</p> <p>Im übrigen gelten für die aus den Anforderungen im Hinblick auf Sicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz für den AN erwachsenden Pflichten des AN die Bestimmungen des §5 der Baustellenverordnung (BaustellV).</p> <p>Alle auf der Baustelle für den AN und dessen NAN tätige Mitarbeiter sind vom AN vor Aufnahme der Tätigkeiten aktenkundig auf der Grundlage der Baustellenordnung, des SiGe-Planes und der einschlägigen Bestimmungen der Berufsgenossenschaften und sonstigen Versicherungsträger sowie der hierzu gültigen bzw. erlassenen weiterführenden gesetzlichen Bestimmungen und Durchführungsverordnungen über die allgemeinen und besonderen Belange der Baustellensicherheit sowie des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu belehren.</p>		
<p>Auf der Baustelle und im Gebäude herrscht während der Ausführung von Bauarbeiten grundsätzlich Helmpflicht. Anderslautende Regelungen werden in Abhängigkeit von Baufortschritt und tatsächlicher Gefährdungslage nach Einschätzung des SiGe-Koordinators in Abstimmung mit der Bauüberwachung getroffen und den am Bau Beteiligten bekannt gegeben. Zuwiderhandlungen und Missachtung von Vorgaben des SiGe-Plans bzw. der Baustellenordnung sowie von Anweisungen des SiGe-Koordinators ziehen im Wiederholungsfall, bei gravierenden bzw. vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verstößen gegen die einschlägigen Bestimmungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz auch ohne vorherige Ermahnung ein sofortiges Baustellenverbot für die betroffenen Mitarbeiter bzw. deren diesbezüglich verantwortliche Vorgesetzte des AN nach sich.</p>		
<p>Gefahrenbereiche bei Montagearbeiten sind abzusperrern und zu kennzeichnen. Entstehen dadurch Behinderungen für andere Unternehmer oder Dritte, sind der Zeitraum der Absperrung sowie alternative Maßnahmen mit der Bauüberwachung abzustimmen.</p>		
<p>Alle erforderlichen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen nach den gültigen Unfallverhütungsvorschriften sind, sofern diese der Sicherung der eigenen Arbeitsbereiche dienen, gemäß Punkt 4.1.4 der DIN 18 299 der VOB/C Nebenleistung ohne besondere Vergütung. Die Arbeitsplätze sind bei Bedarf gegen Absturz mit linienartig orientierten Absturzsicherungen gemäß DIN 4420 Teil1 bzw. bzw. DIN EN 12811-1 sowie entsprechend den Bestimmungen der Bauberufsgenossenschaft zu sichern. Gleiches gilt auch für durch den AN genutzte Bereiche und Teile der öffentlichen Baustelleneinrichtung, insbesondere für Aufstiegsanlagen und Zugänge zu gestapelten Containern des AN. Deckendurchbrüche bzw. -vertiefungen sind mit betretbaren, gegen Verschieben und unerlaubtes Entfernen zu sichernde Abdeckungen zu versehen.</p>		
<p>Werden die Anordnung, Vorhaltung und der Rückbau von Sicherheitseinrichtungen über die Bauzeit des AN hinaus erforderlich und werden diese von anderen Unternehmern genutzt, ist dies an den betreffenden Stellen des LVs erwähnt und wird über entsprechende Leistungspositionen abgerechnet und vergütet.</p>		
<p>Alle im Zusammenhang mit der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung erforderlichen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen sind in ausreichendem Umfang nach Wahl des AN unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen anzuordnen, für die Dauer der Notwendigkeit bzw. bis zur Anordnung endgültiger Schutz- und Sicherungsmaßnahmen vorzuhalten und nach Wegfall ihres Erfordernisses wieder zu entfernen. Die Vorhaltung in diesem Sinne umfasst alle Aufwendungen zur Gewährleistung der dauerhaften und sicheren Funktion für den Zeitraum des Erfordernisses. Dazu gehören neben eventuell anfallenden Kosten für Miete bzw. Abschreibung von eingesetztem Material, Hilfsmitteln und Gerät alle Aufwendungen für die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und</p>		

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile.</p> <p>Alle Beschädigungen an den in- und außerhalb des Baufeldes bestehenden bauseitigen Schutz- und Sicherungsvorrichtungen sind unverzüglich der Bauleitung zu melden und auf Kosten des Verursachers zu beseitigen. Sollte zur Erfüllung der eigenen Leistung die Entfernung bauseits vorhandener Sicherheitseinrichtungen erforderlich sein, sind diese nach Abschluss bzw. bei Unterbrechung der Arbeiten unverzüglich wieder herzustellen. Bereiche, in denen Sicherheitseinrichtungen zeitweise und begründet entfernt wurden, sind entsprechend zu kennzeichnen und abzusperren bzw. abzuschließen. Sollte einer diesbezüglichen Aufforderung nicht umgehend Folge geleistet werden, wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass bei Zuwiderhandlungen bzw. Verstößen gegen Sicherheitsbestimmungen ohne weitere Aufforderung bauseits für Abhilfe zu Lasten des Verursachers gesorgt wird. Gleiches gilt für den Umgang mit bauseits vorhandenen Schutzabdeckungen für flächenfertige Bauteile und Installationen sowie mit Raum- und Fassadenabschlüssen.</p> <p>Während der Bauarbeiten ist der Brandschutz zu gewährleisten. Zur Vermeidung von Brandentstehungen durch Baumaßnahmen (z. B. Schweißen, Schleifen, Schneiden, Löten usw.) sind die einschlägigen Sicherheitsregeln und Unfallverhütungsvorschriften konsequent einzuhalten. Der AN holt eigenverantwortlich die notwendigen <b>Schweißerlaubnis</b> ein. In die Einheitspreise sind brandschutztechnische Maßnahmen beim Schweißen, Brenn- und Trennschneiden, einschl. der evt. notwendigen Nachtwache oder Brandwachen einzukalkulieren, sofern diese für die eigenen Leistungen des Auftragnehmers zutreffend sind.</p> <p>Die Prüffristen für elektrische Geräte sowie der für deren Betrieb erforderliche Kabel, Verteiler, Verbindungen und Anschlüsse sind zu befolgen. Die Einhaltung wird durch die Bauleitung bzw. den zuständigen Koordinator für Sicherheit, Arbeits- und Brandschutz kontrolliert. Zur Vermeidung von Brandstiftung und Diebstahl ist der Zutritt für Unberechtigte zu Lagereinrichtungen des AN durch geeignete Maßnahmen auszuschließen (Schließregime, Sicherung bestehender Öffnungen etc.). Des Weiteren sind nicht benötigte Materialien regelmäßig zu entfernen und vorhandene Türen ständig geschlossen zu halten, soweit dies mit dem Bauablauf vereinbar ist.</p> <p>Das Lagern von Druckgasflaschen in Arbeitsbereichen, Räumen und Durchgängen ist untersagt. Bei Arbeiten mit brennbaren Gasen muss ein tragbarer Feuerlöscher der Klasse C nach DIN EN 2, oder vergleichbar sowie mit gültiger Prüfplakette vorhanden sein.</p> <p><b>1.20 BESONDERE ANFORDERUNGEN AUFGRUND VORHANDENER DIENSTBARKEITEN, NIESSBRAUCH UND NUTZUNGSRECHTE</b> Es gibt keine Anforderungen aufgrund vorhandener Dienstbarkeiten, Nießbrauchs oder Nutzungsrechte</p> <p><b>1.21 VORHANDENE SCHADSTOFFBELASTUNGEN UND KONTAMINIERUNGEN</b> Durch den Bauherrn wurde eine orientierende abfallfachliche Untersuchung zur Schadstoffanalyse im Rahmen des Baugrundgutachtens beauftragt. Für den Bereich der Auffüllungen ergeben sich Zuordnungswerte nach LAGA-TR von Z1 bis Z2, für Tallehm/-sande und Flusssand/-kiese Z0 und nach Recycling-Erlass Werte von W1.1 bis W2 in den Auffüllungen.-Siehe entsprechende Anlagen zum Baugrundgutachten.</p> <p><b>1.22 VOM AUFTRAGGEBER VERANLASSTE VORARBEITEN</b> Seitens des Bauherrn werden folgende Vorarbeiten veranlasst und ausgeführt: Baufeld Sporthalle: - Herstellen Baugrube - Medienverlegung inkl. Tiefbau - Errichten Rohbau (konventionell) - Errichten Dachtragwerk (in großen Teilen in Carbonbeton)</p> <p><b>1.23 ARBEITEN ANDERER UNTERNEHMER AUF DER BAUSTELLE</b> Im Zeitraum der Leistungserbringung für das ausgeschriebene Los ist zeitweise oder ständig mit Arbeiten anderer Unternehmer (z.B. Innenausbau u. TGA etc.) zu rechnen, die eine gegenseitige Rücksichtnahme erfordern.</p> <p><b>2. ANGABEN ZUR AUSFÜHRUNG</b></p> <p><b>2.1 VORGEGEHENE ARBEITSABSCHNITTE; ARBEITSUNTERBRECHUNGEN UND ARBEITSBESCHRÄNKUNGEN</b></p>		

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

Der Bieter hat in seiner Kalkulation davon auszugehen, dass die Arbeiten zeitversetzt und abschnitts- und geschossweise auszuführen sind, sowie der Kooperation und Abstimmung mit anderen Gewerken bedürfen. Daraus resultierende mehrfache Anfahrten zur Baustelle, sowie zwangsläufig entstehende technologische Pausen werden nicht gesondert vergütet.

In Absprache mit der Bauleitung sind die technischen Bedingungen und Zeitabläufe der anderen Gewerke gemäß aktuellem Terminplan zu beachten.

Die Leistungserbringung des ausgeschriebenen Loses ist gemäß Ausführungsfristen der BVB des AG und dem jeweils aktuellen Stand des Bauablaufplanes vorgesehen.

Weitere Details sind soweit erforderlich in den entsprechenden Positionen bzw. in den Gewerkespezifischen Vorbemerkungen aufgeführt.

Alle mit den vorgenannten Terminaussagen einhergehenden Aufwendungen sind bei der Kalkulation zu berücksichtigen.

Aus Unterbrechungen bzw. abschnittsweise Ausführung einzelner Teilleistungen aufgrund technologischer Vorteile des AN dürfen keine Beeinträchtigung auf die eigenen bzw. die Leistungserbringung anderer Unternehmer einhergehen. Ein Anspruch auf Vergütung damit eventuell einhergehender zusätzlicher Aufwendungen für die betroffenen Teilleistungen oder Gewerke ist daraus nicht ableitbar.

### 2.2 BESONDERE ERSCHWERNISSE WÄHREND DER AUSFÜHRUNG

Siehe 1.1 bis 1.23.

### 2.3 VORGABEN LAUT SIGE-PLAN UND BAUSTELLENVERORDNUNG

Siehe 1.19

### 2.4 LEISTUNGEN ZUR UNFALLVERHÜTUNG FÜR MITARBEITER ANDERER UNTERNEHMEN

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

### 2.5 BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ARBEITEN IN KONTAMINIERTEN BEREICHEN

Siehe 1.21

### 2.6 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DIE BAUSTELLENEINRICHTUNG

Das Einrichten und Räumen der Baustelle sowie das Vorhalten der Baustelleneinrichtung für sämtliche in den Titeln der vorliegenden Leistungsbeschreibung aufgeführten Leistungen ist, sofern nicht in gesonderten Positionen beschrieben, in die Einheitspreise einzukalkulieren. Dies umfasst Anlieferung, Förderung, Aufbau, Vorhaltung über den zur Leistungserbringung erforderlichen Ausführungszeitraum, sowie ggf. erforderliches Umsetzen aller Anlagen der Baustelleneinrichtung sowie der zur Leistungserbringung notwendigen Geräte, Werkzeuge, Einrichtungen, Anlagen, Baustoffe, Materialien, Schutz- und Sicherungseinrichtungen und deren Abbau und Abtransport sowie die Weiterverwertung bzw. Entsorgung des in diesem Zusammenhang anfallenden Rest-, Abbruch- und Verpackungsmaterials sowie Bauschutts und Mülls unter Beachtung der Ausführungen zu Punkt 1.12 Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen.

Weiterhin sind insbesondere alle Aufwendungen für Transport, Lagerung und Förderung des Bau-, Aushub und Abbruchmaterials zu verstehen. Insbesondere sind mit den Angebots-EP die Kosten für die hierzu ggf. erforderlichen temporären Container, Hebezeuge, Fördergeräte und Krane abgegolten. Die Wahl der Transportmittel steht dem Bieter frei. Kosten für den Transport von Materialien und Bauteilen bis zum Einbauort und durch das Gebäude, sowie notwendige Montagehilfen (einschl. Krankkosten) sind ebenfalls in die Einheitspreise einzukalkulieren.

Ebenso sind die für die Erfüllung der Vertragsleistung erforderlichen Fahrzeuge, Maschinen, Geräte, Hebezeuge und Arbeitsmittel, sowie alle zur Aufrechterhaltung des Baustellenbetriebs erforderlichen Maßnahmen der betrieblichen Versorgung und zum Arbeitsschutz der gewerblichen Mitarbeiter und NAN einzukalkulieren. Dies betrifft Aufstellung, Vorhaltung, Instandhaltung und Reinigung der für die Erbringung der eigenen Leistungen erforderlichen Aufenthalts-, Lager-, Magazin- und Werkstattcontainer. Für Umfang, Ausrüstung und Ausstattung der Container sind die Anforderungen der Arbeitsstättenrichtlinien für Baustellen, insbesondere ArbStättV § 3a Anlage 5 sowie die aus dem Baustellenbetrieb und der konkreten Bauaufgabe erwachsenden spezifischen Bedürfnisse des AN maßgebend.

Die in diesem Zusammenhang erforderliche Vorhaltung der auftragnehmerseitigen Baustelleneinrichtung umfasst neben den Kosten für Kauf bzw. Abschreibung oder Miete für alle zum Einsatz kommenden Geräte, Hilfs- und Betriebsmittel sowie Anlagen Hebezeuge und sonstigen Einrichtungen alle Aufwendungen zur Gewährleistung deren dauerhafter und sicherer Funktion für den Zeitraum ihres Erfordernisses. Dazu gehören die regelmäßige Kontrolle, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sowie Reparaturen und der ggf. erforderliche Austausch bzw. Ersatz beschädigter, abhanden gekommener bzw. unbrauchbar gewordener Teile, einschließlich der Kosten für deren ggf. erforderliche Wiederbeschaffung.

Vorhandene Beschädigungen an angrenzenden öffentlichen und privaten Flächen, Bauwerken und Bauteilen sind bei Übernahme der Baustelle und vor Beginn der Bauarbeiten durch den AN gemeinsam mit den Behörden und

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p>Vertretern der beteiligten Nachbarn aufzunehmen und zweifelsfrei schriftlich zu dokumentieren. Ohne diese Dokumentation kann sich der AN später nicht darauf berufen, dass festgestellte Schäden und Beschädigungen nicht durch sein Wirken hervorgerufen wurden.</p> <p><b>Baustellensicherheit gegen öffentliche Verkehrsräume, Schließmanagement:</b> Die Baufelder sind mit Bauzäunen des Loses 301 bzw. vorhandenen Grundstückseinfriedungen gegen die öffentlichen Verkehrsräume gesichert. Jeder AN hat die Verpflichtung, ggf. aus bestimmten Anlässen (Anlieferungen o.ä.) von ihm entfernte oder umgesetzte Zaunsegmente sofort nach Beendigung dieser Tätigkeit, spätestens jedoch am Ende des Arbeitstages wieder in den sicheren Ausgangszustand zurück zu versetzen. Weiterhin ist jeder AN zum Verschluss von Baustellentoren oder Bautüren zu gesicherten Bereichen verantwortlich, wenn er absehbar als letzter AN die Baustelle verlässt, eine entsprechende Nachprüfpflicht trifft jeden AN. Zu diesem Zweck sind die Tore der Zäune mit Zahlenschlössern gesichert. Die einzelnen Bestandteile der Baustelleneinrichtung sind zur Nutzung durch alle am Bau beteiligten Firmen vorgesehen. Der Auftragnehmer hat die Nutzung mit der örtlichen Bauüberwachung, dem SiGe-Koordinator und anderen Unternehmen so abzusprechen, dass ein reibungsloser Ablauf der Arbeiten gewährleistet ist. Festgesetzte Nutzungszeiten durch einzelne Auftragnehmer werden seitens des Auftraggebers nicht gewährleistet.</p> <p><b>2.7 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN DAS AUF-UND ABBAUEN SOWIE VORHALTEN VON GERÜSTEN</b> Gemäß VOB/C, DIN 18 299, Punkt 4.1.4 stellen Schutz- und Sicherungsmaßnahmen, sofern sie für die Erbringung der eigenen Leistung erforderlich sind, eine Nebenleistung ohne besondere Vergütung dar. Unabhängig davon gehen aus den positionsweisen Einzelbeschreibungen im vorliegenden Leistungsverzeichnis relevante Angaben zur Höhe der herzustellenden Bauteile sowie zu deren Lage hervor. Weiterhin wird in jedem Fall auf die Höhenlage der Aufstellenebene und deren Beschaffenheit (geneigt oder abgetreppt) hingewiesen, so, dass die, zur Herstellung der betroffenen Bauteile beschriebenen Gerüste, auch über den Rahmen der gemäß Punkt 4.1.1, der jeweils relevanten, gewerkespezifischen DIN der VOB/C, als Nebenleistung ohne besondere Vergütung zu stellenden Gerüste, mit einer Arbeitsebene bis max. 2,00 m über Fußboden, berücksichtigt werden können. Damit sind die für die Herstellung der derart beschriebenen Bauteile ggf. erforderlichen Gerüste ebenfalls in die Einheitspreise der jeweiligen Positionen einzukalkulieren. Der Auf- und Abbau muss in Abstimmung mit der örtlichen Bauleitung erfolgen. Eine besondere Beschreibung und Vergütung von Gerüsten erfolgt nur, wenn diese zum Gebrauch für andere Unternehmer überlassen werden oder, im Falle von Traggerüsten, plangemäß über eine Bemessungsklasse A hinausgehen.</p> <p><b>2.8 MITBENUTZUNG FREMDER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN</b> Die Mitbenutzung von Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen anderer Unternehmer ist nicht vorgesehen, wird jedoch nicht reglementiert und steht dem AN frei, sofern damit keine Erschwernisse und Behinderungen für andere Unternehmer einhergehen. In keinem Fall besteht darauf ein Anspruch. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern. <b>Die bauseitigen Fassadengerüste werden durch das Los N305 Gerüstbauarbeiten nach Abschluss der Rohbauleistungen gestellt und bis zur Beendigung der Fassaden- und Dacharbeiten vorgehalten. I.d.R. : Lastklasse 4 (mind.3,0 KN/m<sup>2</sup>), Breitenklasse W09 (mindestens 0,9 m aber weniger als 1,2 m Breite)</b></p> <p><b>2.9 VORHALTUNG EIGENER GERÜSTE, HEBEZEUGE UND EINRICHTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER</b> Ebenso ist die Mitbenutzung von eigenen Gerüsten, Hebezeugen, Aufzügen, Aufenthalts- und Lagerräumen sowie Anlagen und Einrichtungen, welche nicht Bestandteil der allgemeinen Baustelleneinrichtung sind, für die Belange anderer Unternehmer nicht vorgesehen. Die Freigabe zur Mitbenutzung wird jedoch ebenfalls nicht reglementiert und steht dem AN frei. Sinngemäß treffen die weiteren Ausführungen zu Punkt 2.7 zu.</p> <p><b>2.10 VERWENDUNG VON WIEDERAUFBEREITETEN (RECYCLING-) STOFFEN</b> Der Einsatz von RC-Baustoffen ist nicht zulässig und nicht vorgesehen.</p> <p><b>2.11 ANFORDERUNGEN AN WIEDERAUFBEREITETE (RECYCLING-) STOFFE UND AN NICHT</b></p>		

170	LV	N317_Baureinigung
Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung		
<p><b>GENORMTE STOFFE UND BAUTEILE</b>                  Der Einsatz von RC-Baustoffen ist nicht zulässig und nicht vorgesehen. Die Verwendung nicht genormter Stoffe und Bauteile ist, soweit in den Positionstexten nicht anders erwähnt, nicht zulässig und vorgesehen.</p> <p><b>2.12 BESONDERE ANFORDERUNGEN AN ART, GÜTE UND UMWELTVERTRÄGLICHKEIT VON STOFFEN UND BAUTEILEN</b>                  Für die Auswahl der Baustoffe und Bauarten sowie die konstruktive Ausbildung der Bauteile sind die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung zu beachten.  <b>Die Verwendung von PU-Schäumen ist bei Strafe des Wiederausbaus untersagt.</b>                  Für die Dämm- und Dichtstoffe sind ausschließlich FCKW- und HFCKW-freie Materialien zu verwenden. <b>Über diese gesetzlich sanktionierten Verbote hinaus sind hier auch keine HFKW-haltigen Materialien zu verwenden.</b>                  Im Übrigen sind die in den Planunterlagen angegebenen Materialgüten einzuhalten. Stoffe und Bauteile müssen für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet und aufeinander abgestimmt sein. Stoffe und Bauteile, für die DIN-Normen bestehen, müssen den DIN-Güte- und Maßbestimmungen entsprechen. Stoffe und Bauteile, die nach den deutschen behördlichen Vorschriften einer Zulassung bedürfen, müssen amtlich zugelassen sein und den Zulassungsbedingungen entsprechen.</p> <p>Freigabe                  Es dürfen nur freigegebene Bauprodukte eingesetzt werden. Die Freigabe erfolgt auf Grundlage der vorzulegenden Nachweise: technischen Datenblätter und (falls erforderlich) der Sicherheitsdatenblätter. Diese sind zur Vermeidung von Verzögerungen im Bauablauf mindestens 14 Tage vor Beginn des Einbaus vorzulegen. Bei Unklarheiten über den Einsatz eines Produktes ist unbedingt vor dem Einbau Rücksprache mit der Bauleitung zu halten.</p> <p>Vorgaben zum Einsatz von Holz                  Es dürfen keine nicht zertifizierten Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus tropischen, subtropischen oder borealen Wäldern eingesetzt werden. Es sind so weit möglich Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe aus mitteleuropäischen oder einheimischen Wäldern einzusetzen. Diese Vorgabe gilt auch für das Bauholz. Für alle eingesetzten mitteleuropäischen Hölzer, Holzprodukte oder Holzwerkstoffe muss dem Bauherren mit der Lieferung aber vor Einbau ein FSC oder PEFC Zertifikat sowie das dazugehörige CoC Zertifikat zur Verfügung gestellt werden.</p> <p>Mengennachweise                  Mit Fertigstellung der Arbeiten ist ein Mengen und Massennachweis zu führen. Dieser dient zur abschließenden Feststellung der real im Gebäude verbauten Produktmengen. Der Mengen- Massennachweis kann auf Grundlage der LV Mengen- und Massen erfolgen, die um Mehr- oder Mindermengen ergänzt werden.</p> <p>Vorgaben Baustelle                  Es ist sicherzustellen, dass der Boden nicht durch chemische Verunreinigungen kontaminiert wird. Es ist auszuschließen, dass Stoffe, die in Gewässern längerfristig schädliche Wirkung haben können in Kontakt mit der Umwelt kommen.                  Der Boden auf und um die Baustelle ist soweit technisch möglich vor unnötigen Verdichtungen zu schützen.</p> <p>Grundsätzliche Schadstoffvorgaben  <b>maximaler Anteil 0,1 % besonders besorgniserregenden Stoffe nach CLP- / REACH Verordnung mit sensibilisierenden, humantoxischen oder umweltgefährdenden Eigenschaften oder besonders besorgniserregende Stoffe.</b></p> <p><b>2.13 ERFORDERLICHE EIGNUNGS- UND GÜTENACHWEISE</b>                  Sämtliche in den jeweiligen einschlägigen DIN-Vorschriften geforderten Nachweise der Güte der Stoffe und der Bauteile sind als Nebenleistung unaufgefordert zu erbringen und dem AG mind. 7 KT vor Leistungsbeginn vorzulegen. Kosten für behördliche Zulassungen und Prüfungen sind in die Einheitspreise der Hauptpositionen einzukalkulieren.                  Der Nachweis, dass seine vorgesehenen Baustoffe den Anforderungen der Ausschreibung genügen, obliegt ebenfalls dem AN.                  Sämtliche damit verbundene sowie die vorgenannten Leistungen verstehen sich als Nebenleistungen und werden nicht gesondert vergütet.                  Die für die Baugenehmigungsbehörde, für andere öffentliche Stellen und Versorgungsunternehmen erforderlichen Unterlagen stellt der AN für seinen Leistungsbereich rechtzeitig auf und holt etwa erforderliche Genehmigungen im Einvernehmen mit dem Auftraggeber ein. Dafür anfallende Kosten sind mit den Angebotspreisen</p>		

170 LV N317\_Baureinigung

## Allgemeine Vorbemerkungen / Objektbeschreibung

abgeboten.

Prüfzeugnisse sind spätestens 4 Wochen vor Fertigungsbeginn bzw. vor Einbau der Konstruktion unaufgefordert vorzulegen. Ohne Vorlage der geforderten Prüfzeugnisse wird seitens des AG keine Fertigungs-Freigabe erteilt.

Die Prüfung der Konstruktion im Werk erfolgt durch den AN. Bei Erfordernis erfolgt die Prüfung vor Ort durch einen vom AG bestellten Prüfbeauftragten.

Falls für angebotene Konstruktionen keine allgemeine amtliche Zulassung vorhanden ist, so gehört es zu den Aufgaben des Auftragnehmers, Einzelzulassungen unter Beachtung der in der Genehmigungsplanung enthaltenen und ihm mitgeteilten Auflagen, ggf. durch zusätzliche Prüfungen, zu bewirken. Das gilt entsprechend für dazu erforderliche Gutachten und Prüfversuche. Die Aufwendungen für die Genehmigungsfähigkeit sind in die Preise einzurechnen.

Entstehen dem AG Kosten durch Verzögerungen, fehlerhafte oder mangelhafte Unterlagen, die zusätzliche Untersuchungen oder Prüfungen erfordern, so trägt der AN die entstehenden Kosten.

Für einzubauendes Material sind die Richtlinien der Hersteller grundsätzlich zu beachten. Auf Verlangen ist dem Auftraggeber Einsicht in diese zu gewähren.

### **2.14 ANGABEN ZU AUF DER BAUSTELLE GEWONNENEN STOFFEN**

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

### **2.15 AUS DEM BEREICH DES AG ZU ENTSORGENDE BÖDEN, STOFFE UND BAUTEILE**

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

### **2.16 VOM AG ZUR VERFÜGUNG GESTELLTE STOFFE UND BAUTEILE**

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

### **2.17 VOM AG ÜBERNOMMENE LEISTUNGEN UND TRANSPORTE**

Siehe die jeweiligen Positionen im LV.

### **2.18 LEISTUNGEN FÜR ANDERE UNTERNEHMER**

Die Ausführung von Leistungen für andere Unternehmer ist, sofern dies nicht zur Erbringung der eigenen, vertraglich geschuldeten Leistung erforderlich ist, nicht vorgesehen. Sofern damit kein Interessenkonflikt einhergeht bzw. dies nicht zu Erschwernissen und Behinderungen bei der eigenen Vertragserfüllung führt, steht dem AN die Ausführung für andere am Bauvorhaben beteiligte Unternehmer frei. Diesbezügliche Abstimmungen und Regelungen zu Haftung, Gewährleistung und Vergütung erfolgen im Innenverhältnis zwischen den beteiligten Unternehmern.

### **2.19 MITWIRKUNG BEI INBETRIEBNAHMEN**

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

### **2.20 BENUTZUNG VON TEILLEISTUNGEN VOR DER ABNAHME**

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

### **2.21 ANGABEN ZU WARTUNGSLEISTUNGEN UND WARTUNGSVERTRÄGEN**

Mit dem Angebot wird die Wartung der errichteten Anlage während der Verjährungsfrist für Mängelansprüche von 4 Jahren (Gewährleistung) nach §13 VOB/B gemäß beiliegendem Wartungsvertragsmuster (siehe Anlage) abgefragt. Der Wartungszyklus richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und/oder den Herstellerangaben.

Die angebotenen Preise für die Wartung werden für 4 Jahre nach § 16 VOB/A in die Wertung einbezogen. Die Angebote werden nur bei Vorliegen der ausgefüllten Wartungsverträge gewertet.

### **2.22 ABRECHNUNG NACH BESTIMMTEN ZEICHNUNGEN ODER TABELLEN**

Sind - soweit zutreffend - in den ZTV oder in den LV Positionen beschrieben.

Darüberhinaus sind Im Zuge der Bauarbeiten verdeckte Leistungen vorher gemeinsam mit der Bauüberwachung aufzumessen.

Mit dieser Handlung kann eine technische Abnahme verbunden werden; sie gilt jedoch nicht als rechtsgeschäftliche Abnahme.

170 LV N317\_Baureinigung

Besondere Angaben zu den ausgeschriebenen Baureinigungsarbeiten

## Besondere Angaben zu den ausgeschriebenen Baureinigungsarbeiten

### 1. Inhalt der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung sind die Baureinigungsarbeiten im Außen- und Innenbereich für den Neubau der Sporthalle der 49. Grundschule - Bauabschnitt TO1.

### 2. Allgemeine Ausführungshinweise

#### 2.1 Stoffe, Bauteile

Für die ausgeschriebenen Reinigungsarbeiten sind die Reinigungsmittel entsprechend der an den AN übergebenen Datenblätter zu verbauten und zu reinigenden Materialien auszuwählen, sodass keine Beschädigungen, Rückstände oder Farbveränderungen auftreten.

Für Schäden, die durch falsche Reinigungsmittelanwendungen entstehen, haftet der AN.

#### 2.2 Allgemeines

Alle angebotenen Positionen verstehen sich als komplette Leistung, inkl. Baustelleneinrichtung, Fahrtkosten, Transport. Die Entsorgung; alle Hilfs- und Arbeitsmittel, Stoffe, Gerüste sowie Sicherheitsmaßnahmen sind selbstständig einzukalkulieren.

Die Anzahl der nötigen Arbeitsgänge liegt im Ermessen des Auftragnehmers und ist in die Einheitspreise einzukalkulieren, eine mehrmalige Vergütung der ausgeschriebenen Flächen, einschließlich der enthaltenen Materialien und Bauelemente, erfolgt nicht.

Zur Angebotsbearbeitung sind dem Leistungsverzeichnis Ausführungspläne beigelegt (siehe Anlagenverzeichnis). Fehlende Unterlagen sind unverzüglich nach Erhalt der Ausschreibungsunterlagen bei der Anforderungsstelle nachzufordern.

#### 2.3 Reinigungsverfahren

Grobreinigung:

Entfernen von Baurestmüll, Bauschutt und allgemeinem Müll, Reinigen aller horizontalen Flächen wie Böden, technische Installationen, Einbauten und Ablagen wie Fensterbänke, Brüstungen, Geländer, Schaltschränke, Rohrleitungen, usw. durch saugen.

Zwischenreinigung

Die Zwischenreinigung von allgemeiner Verschmutzung ist wie folgt zu kalkulieren :

Die Baustellenreinigung ist in den Fluren und im Treppenhaus 1 x im Monat auszuführen

Der Turnus der Reinigungen ist in den jeweiligen Positionen mit angegeben.

Weitere Einsätze und andere Flächen nach Aufforderung der Bauleitung.

Es ist unbedingt die Ausbreitung von Staub zu vermeiden.

Daher erfolgen die Zwischenreinigungen durch Saugen der Flächen.

Kehren ist nicht zulässig!

Bei der Verladung von Schutt und Müll ist darauf zu achten, dass kein Staub entsteht. Bei Bedarf ist durch leichtes Nässen eine Staubeentwicklung zu verhindern.

Feinreinigung:

Die Reinigungsart "Feinreinigung" bedeutet:

- Staubfrei, schlierenfrei, wasserfleckenfrei reinigen.
- Beseitigen von Flecken, soweit dies nach Stand der Technik durchführbar ist.
- Beseitigen von Schutzfolien, Markierungen, Etiketten u. ä.
- Behandeln mit einem auf die Oberfläche abgestimmten Pflegemittel

Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn der feuchten Feinreinigung mittels Lappen / Wischer etc. eine Grobreinigung durchgeführt wird, das bedeutet, die Flächen abgesaugt werden, um Beschädigungen, wie z. B. Kratzer an den Oberflächen zu verhindern.



170 LV N317\_Baureinigung

## Besondere Angaben zu den ausgeschriebenen Baureinigungsarbeiten

Das Feinreinigen bedeutet das Reinigen aller Flächen wie Böden, Wände (auch Prallwände in der Sporthalle), Decken und Einbauten, z .B. technische Installationen, Leitungstrassen, Elektro-Installationsgeräte (Schalter, Steckdosen), Lüftungskanäle, Schaltschränke, Beleuchtungskörper, Fensterbänke, Brüstungen, Handläufe/ Geländer, Möblierung, Sportgeräte und Fensterflächen, Fenstertüren inkl. Rahmen usw. durch Aufnahme von vorhandenem Schmutz bzw. saugen.

### 2.4 Abrechnungshinweise

Sofern im Leistungsverzeichnis keine gesonderten Hinweise enthalten sind, gelten folgende Abrechnungseinheiten:

- Fenster, Fensteranlagen, Fassaden nach m2; Unterteilungen übermessen
- Türen, inkl. Seitenteile nach Stückzahlen
- Sanitärräume und WCs nach m2, inkl. aller sanitären und sonstigen Einrichtungsgegenstände (z. B. Armaturen u. ä.)
- Fliesenbeläge nach m2
- Bodenbeläge nach m2, wobei zwischen Linoleumbelag und Beschichtungen unterschieden wird
- Nebenräume und Räume der Haustechnik nach m2 Grundfläche
- Treppenhaus nach m2 der abgewickelten Podest- und Stufenflächen, wobei die Geländerreinigung mit enthalten ist

Aufmaß und Abrechnung erfolgen nach tatsächlich gereinigter Fläche, bei Fenstern, Türen und Verglasungen nach der einseitigen Ansichtsfläche, gereinigt wird beidseits.

### 2.5 Gerüste

Notwendige Gerüste oder Arbeitsbühnen bzw. Leitern zur Reinigung in Arbeitshöhen über 2,00 m sind durch den AN zu stellen und in die jeweilige Position einzukalkulieren.

### 2.6 Absturzsicherung

Alle zur Leistungserbringung erforderlichen Absturzsicherungen sind durch den AN zu erbringen, die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

### 2.7 Hebezeuge

Alle zur Leistungserbringung erforderlichen Hebezeuge sind durch den AN zu erbringen, die Kosten sind in die Einheitspreise einzukalkulieren.

### 2.8 Abfuhr / Abfälle

Der Auftraggeber verpflichtet sich, anfallende Abfälle bei der Grob-, Zwischen- und Feinreinigung zu beseitigen und in eigene vom Auftragnehmer zu stellende Container zu transportieren und zu beseitigen. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Leistung mit dem Einheitspreis abgegolten ist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die einschlägischen Sondervorschriften über die Entsorgung von Sondermüll sind einzuhalten. Der Nachweis der Entsorgung ist vorzulegen.

## 3. Besondere Ausführungshinweise

### 3.1 Ausführungsbeschreibung

Gereinigt werden alle Bereiche des Gebäudes. Die Raumsituation ist den beiliegenden Grundrissen zu entnehmen.

Die Leistungen werden in nicht zusammenhängenden Zeiträumen ausgeführt, es ist vorgesehen die Reinigung abschnittsweise durchzuführen, dabei behält sich der AG vor, nur Teilbereiche eines Geschosses zur Reinigung freizugeben, daher muss mit mehrmaligen Anfahrten gerechnet werden.

Sollten von den Arbeiten anderer Gewerke verursachte Verunreinigungen vorgefunden werden, die nicht Bestandteil des Auftrages sind, ist der Auftraggeber vor Ausführung der Arbeiten grundsätzlich zu informieren.

Wasserverunreinigende Substanzen dürfen weder innerhalb noch außerhalb des Gebäudes über Einläufe entsorgt werden.

Vom Auftraggeber werden folgende Qualitätsanforderungen gestellt, soweit es nach dem Stand der Technik möglich ist:

- staubfrei
- schlierenfrei
- fleckenfrei

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

170	LV	N317_Baureinigung
Besondere Angaben zu den ausgeschriebenen Baureinigungsarbeiten		
<p>Wenn in der Leistungsbeschreibung folgende nicht genormten Begriffe verwendet werden, bedeutet dies für den Leistungsumfang:</p> <p><b>Kehren</b> Entfernen lose aufliegender Verschmutzungen durch manuelles bzw. maschinelles Fegen.</p> <p><b>Saugen</b> Entfernen lose aufliegender oder im Untergrund vorhandener Verschmutzungen durch Staubsaugen.</p> <p><b>Feuchtwischen</b> Entfernen von Verschmutzungen in einem Arbeitsgang mit einem Feuchtwischgerät mit nebelfeuchtem oder imprägniertem Mop oder Tuch.</p> <p><b>Nasswischen</b> Entfernen von Verschmutzungen in zwei Arbeitsgängen mit einem Nasswischgerät mit Doppelfahreimer, Presse und Fransenmop oder kombiniert arbeitender Maschine.</p> <p><b>Cleanern</b> Entfernen von Verschmutzungen durch Aufsprühen eines Reinigungs-/ Pflegemittels sowie Polieren in einem Arbeitsgang.</p> <p><b>Polieren</b> Glätten des Pflegemittelfilms.</p> <p>Zusätzliche Anforderungen bei Reinigung für:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Glasfassaden und andere Glasflächen sowie die Rahmen und Profile der Fenster / Fenstertüren und Glasflächen Sachgemäße Reinigung einschließlich abledern. Farbreste und starke Verschmutzungen sind kratzerfrei zu entfernen</li></ul> <p>Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel, die feuergefährliche oder gesundheitsschädigende Bestandteile enthalten, sind entsprechend ihrer Eigenart und unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften und Verordnungen zu lagern und zu verarbeiten.</p> <p>Toiletten, Dusch- und Waschräume einschl. der Einrichtungsgegenstände sind mit desinfizierenden Mitteln zu reinigen.</p> <p>Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel, für die Verarbeitungsvorschriften des Herstellers bestehen, sind auch nach diesen Vorschriften zu verarbeiten.</p> <p>Werden bestimmte Reinigungsverfahren oder Reinigungsmittel vorgeschrieben, so hat der Auftragnehmer unverzüglich Bedenken anzumelden, wenn damit der angestrebte Erfolg nicht erreicht werden kann. Reinigungs- und Pflegemittel sind gemäß der übergebenen Datenblätter zu den verbauten und zu reinigenden Materialien auf die zu reinigenden Flächen und Gegenstände abzustimmen, ggf. nach Rücksprache mit der Einbau-Fachfirma, insbesondere bei Fugen, Dichtungen und dergleichen.</p> <p>Rutschhemmend ausgebildete Fliesen-/ Plattenbeläge der Rutschsicherheitsgruppe R 9 / R 10 / A und B dürfen nur mit rückstandsfreien, dafür geeigneten Reinigern behandelt werden; anderenfalls wird die rutschhemmende Wirkung aufgehoben.</p> <p>Bauelemente aus Holz wie Türblattoberflächen, feste Einbauten etc. sind mit besonderer Sorgfalt zu reinigen und es ist im besonderen darauf zu achten, dass keinerlei Wasserflecken zurückbleiben. Das Reinigen beinhaltet auch das Reinigen der Beschläge und Beschilderungen.</p> <p>Glasflächen jeglicher Art sind bei grober Verschmutzung mit einem Spezialglashobel zu bearbeiten, wobei dieser so einzusetzen ist, dass ein Verkratzen und sonstige Kratzspuren in jeder Form auszuschließen sind. Zum Reinigen gehört das Säubern der Fensterstöcke mit Fensterflügeln innen, außen und dazwischen.</p> <p>Beim Reinigen von Fenstern und Fassaden ist im besonderen darauf zu achten, dass Dichtungen unverletzt bleiben.</p> <p>Fensterbretter und Sohlbänke dürfen grundsätzlich nur mit lastverteilenden und vor Beschädigungen schützenden</p>		

170	LV	N317_Baureinigung
Besondere Angaben zu den ausgeschriebenen Baureinigungsarbeiten		
<p>Auflagen sowie nach Absprache mit der Bauleitung betreten werden.</p> <p>Decken- und Wandflächen sind trocken zu entstauben. Größere Verschmutzungen sind zunächst mechanisch zu entfernen.</p> <p>Technische Installationen sind feucht abzuwischen, eventuelle Farbreste und dgl. sind sorgfältig zu beseitigen.</p> <p>Alle Beläge sind ihrer Qualität entsprechend mit geeignetem Gerät zu reinigen. Sollten dabei Mängel in der Oberfläche festgestellt werden, sind diese unverzüglich dem Auftraggeber zu melden. Nassreinigungen bedürfen einer besonderen Absprache. In diesem Fall ist besonders festzulegen, ob eine Trocknung maschinell erfolgen soll. Die Pflegehinweise des Belagherstellers sind zu beachten.</p> <p>Vor Arbeitsaufnahme sind die zu reinigenden Flächen und Bauteile vom Auftragnehmer auf Beschädigung oder auf herkömmliche Art nicht zu beseitigende Verunreinigungen zu untersuchen. Beanstandungen sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.</p> <p><b>3.2. Besondere Angaben zur Ausführung</b> Wenn in einzelnen Leistungspositionen nichts anderes vorgesehen ist, gelten folgende Reinigungsarten oder Gleichwertiges:</p> <p>Folgende Reinigungsarbeiten sind auszuführen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Reinigung von Estrich- oder Rohbodenflächen mit Beschichtung oder Anstrich, saugen, danach mit Wasser und Reinigungszusatz schrubben, anschließend nachwischen, Entfernen von Verunreinigungen wie Farben, Versiegelungen und Mörtelresten.</li><li>- Reinigung von Böden mit Belag aus keramischen Fliesen oder Plattenbelägen Reinigungsorte: WC-/ Sanitärräume, Wasch- und Duschräume Reinigung durch: Cleanern</li><li>- Reinigen von Linoleumbelägen Reste von Versiegelungsmassen, Striche von Gummiabsätzen etc. und Farbspritzer sind sauber und vollständig zu entfernen. Das Arbeiten mit scharfen Gegenständen oder Stahlwolle ist untersagt. Selbstglanzwaxse oder ähnliche Mittel sind nicht zugelassen, Pflegemittel nur in Absprache mit dem AG. Reinigung durch: Feuchtwischen</li><li>- Reinigen von ableitfähigen Linoleum-Belägen Entfernung von losen Verschmutzungen, Reste von Versiegelungsmassen, Farbspritzer, Mörtelreste etc. sind vollständig zu entfernen. Maschinelles oder manuelles Reinigen (ohne den Belag mechanisch zu beschädigen). Um die Ableitfähigkeit zu erhalten, dürfen keine schichtaufbauenden Mittel wie Polymerdispersionen und wachshaltige Wischpflegeprodukte zur Reinigung eingesetzt werden. - Reinigung durch: Feuchtwischen</li><li>- Reinigen von gestrichenen, einbrennlackierten Metallflächen Mörtelreste, Blei- oder Farbanstriche, eventuelle Schutzbezüge, Schutzfolien (z. B. von Beschlägen) und Staub sind sauber und vollständig zu entfernen. Schutzstreifen aus z. B. Tesakrepp sind abzulösen, Klebereste sind mit geeignetem Lösungsmittel abzuwischen.</li><li>- Reinigung von Glasflächen Mörtelreste, Silikon- und Versiegelungsreste, Bezeichnungsetiketten, Schutzfolien, Reste von Klebestreifen und Staub sind sauber und vollständig von Glas und Profilen zu entfernen. Reinigung mit warmem Wasser und entsprechendem Reinigungsmittelzusatz bis die Scheiben völlig klar und schlierenfrei sind. Die Versiegelungen dürfen nicht verletzt werden.</li><li>- Reinigung sanitärer Einrichtungsgegenstände aus Keramik, Porzellan oder Edelstahl, Reste von Versiegelungsmaßnahmen, Farbspritzer, Staub und Etiketten etc. sind sauber und vollständig zu entfernen. Schutzstreifen sind zu entfernen. Die Flächen dürfen mit scharfen Gegenständen nicht bearbeitet werden. Reinigung mit Wasser und entsprechendem Zusatz.</li><li>- Reinigung von Edelstahlflächen</li></ul>		

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

170	LV	N317_Baureinigung
Besondere Angaben zu den ausgeschriebenen Baureinigungsarbeiten		
Entsprechend ihrer Oberflächenstruktur mit geeigneten, nichtkratzenden und nichtätzenden Mitteln.		
- Installationsschächte/ Medienkanäle Installationsschächte (z. B. Technikräume) belegt mit Lüftungskanälen und Abdeckblechen. Die Lüftungskanäle etc. aus Blech und die Abdeckbleche sind bei der Grob- und Zwischenreinigung abzusaugen.		
Reinigung von Wänden mit Belag aus keramischen Fliesen Reinigungsorte: WC- und Waschräume, Duschen Reinigung durch: Cleanern		
Reinigung von Wänden mit Sichtbetonoberfläche Die Feinreinigung der Wände mit Sichtbetonoberflächen ist Leistungsbestandteil des AN Malerarbeiten.		
Reinigung von Fenstern einschl. Rahmenreinigung und Fensterbänken Reinigung durch: Feuchtwischen		
Reinigung von Fassaden aus Metall und Glas, einschließlich Rahmenreinigung Reinigung durch: Feuchtwischen		
Reinigung von Zargen und Türblättern aus Holz, Stahl und Aluminium Reinigung durch: Feuchtwischen		
Reinigung von Metall-Glastüren Reinigung durch: Feuchtwischen		
Reinigung von WC-Einrichtungen sowie Sanitärgegenständen, Versorgungs- und Ablaufarmaturen Reinigung durch: Cleanern		
Reinigung von innenliegenden Treppen einschl. Geländer und Handläufen Reinigung durch: Feuchtwischen		
Reinigung von Leuchten aus ein- oder angebauten Leuchtkörpern Reinigung durch: Feuchtwischen		
Reinigung von Einbaumöbeln, Einbauschränken, Wandverkleidungen aus Holz und dgl. Reinigung durch: Abstauben und Feuchtwischen		
- Reinigung in den Freibereichen In den Außenbereichen gehört nur eine Grobreinigung des Baustellenbereiches zum Leistungsumfang des AN. Die Feinreinigung der Außenanlagen ist Leistungsbestandteil des AN Außenanlagen. Reinigung durch: Kehren und Verunreinigungen absammeln, inkl. Entsorgung der Abfälle in Sammelcontainer		

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

170      LV      N317\_Baureinigung

## Anlagen

Planinhalt	Plannummer
BE-Plan	0049_004_5_A_LBE_003
Grundriss Erdgeschoss	0049_004_5_A_G00_103
Grundriss Untergeschoss	0049_004_5_A_GK1_102
Schnitte AA und BB	0049_004_5_A_SN1_201
Schnitte CC und DD	0049_004_5_A_SN2_202
Schnitte EE und FF	0049_004_5_A_SN3_203
Ansichten Nordost und Nordwest	0049_002+004_5_A_AN1_301
Ansichten Südost und Südwest	0049_002+004_5_A_AN2_302

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>		
00	Titel	Dokumentationskonzept		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
<b>00 Titel Dokumentationskonzept</b>				
<b>00.1</b>	<b>Reinigungskonzept</b> Erstellen eines Reinigungskonzeptes vor Beginn der Ausführung: 1. Nennung der Oberflächen 2. Nennung der geeigneten Reinigungsmittel  Übergabe der Aufstellung an den AG: 2-fach Papier, 1-fach digital, extern zu bearbeiten.	<b>1 psch</b>		GP .....
<b>00.2</b>	<b>Aufstellen eines Reinigungsbuches</b> Aufstellen eines Reinigungsbuches (Excel o. Word-Format) für alle im Gebäude zu reinigenden Oberflächen / Produkte mit Mengenangabe (sind vor Ort vom AN zu ermitteln).  – Zusammenstellung der Pflegeanleitungen der Produkte – Angabe von Reinigern und Hilfsmitteln etc.	<b>1 psch</b>		GP .....
<b>Summe Titel 00</b>			<b>Dokumentationskonzept, Netto:</b>	.....
<b>01 Titel Grobreinigung</b>				
<b>01.01 Bereich Grobreinigung Außen</b>				
<b>01.01.1</b>	<b>Baugrobreinigung, Außenbereich</b> Baugrobreinigung von Flächen im Außenbereich der Baustelle, auf befestigten Wegen und Eingangsbereichen sowie auf unbefestigten Bodenflächen, außen, wie folgt reinigen: - Kehren, - Verunreinigungen absammeln, inkl. sortenreiner Trennung und Entsorgung anfallender Stoffe (Dämmungsreste, Holzreste, Abfall etc.) in eigenem Container auf dem Baustellengelände.  Ausführung nur nach Aufforderung durch den AG.	<b>2.580 m²</b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 01.01</b>			<b>Grobreinigung Außen, Netto:</b>	.....
<b>01.02 Bereich Grobreinigung Innen</b>				

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
01	Titel	Grobreinigung		
01.02	Bereich	Grobreinigung Innen		
Übertrag: .....				
<b>01.02.1</b>	<p><b>Baugrobreinigung Innenbereich</b></p> <p>Baugrobreinigung im Innenbereich wie folgt ausführen:  Ausfegen / Aussaugen der Räume, Abfegen aller horizontalen Flächen,  Entfernung von Staub und Ablagerungen auf Leitungen und Kanalarinnen, inkl. Entsorgung des anfallenden Bauschuttes.</p> <p>Die Reinigung erfolgt zu unterschiedlichen Zeiten, mehrmalige Reinigung der Flächen entsprechend Bauablauf.</p> <p>Fläche der Geschosse:  UG gesamt ca. 710 m<sup>2</sup> NGF  EG gesamt ca. 200 m<sup>2</sup> NGF</p> <p>Abrechnungsgrundlage: m<sup>2</sup> Nettogeschossfläche NGF, inkl. Treppenhaus</p> <p>Ausführungen auch nur in Teilbereichen sowie zeitlich versetzte Arbeiten sind einzukalkulieren.</p>	<b>910 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 01.02</b>		<b>Grobreinigung Innen, Netto: .....</b>		
<b>01.03 Bereich Entsorgung</b>				
<b>01.03.1</b>	<p><b>Schuttcontainer, Volumen: 7 m<sup>3</sup></b></p> <p>Schuttcontainer / Deckelcontainer, anfahren, aufstellen, befüllen und wieder abfahren, einschl. Transport zur Deponie.  Container mit Deckel und Schloss verschließbar.  Containervolumen: ca. 7 m<sup>3</sup>  Nur nach Anforderung durch die Bauleitung.  Abrechnung der anfallenden Abfälle in separater Position.</p>	<b>3 St</b>	EP .....	GP .....
<b>01.03.2</b>	<p><b>Entsorgung, gemischte Bauabfälle</b></p> <p>Entsorgung von gemischten Bauabfällen,  Abrechnung nach Wiegeschein.</p>	<b>3 t</b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 01.03</b>		<b>Entsorgung, Netto: .....</b>		

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>		
01	Titel	Grobreinigung		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
<b>Summe Titel 01</b>				
			<b>Grobreinigung, Netto:</b>	.....
			zzgl. MwSt. (19,0 %):	.....
			<b>Gesamtsumme, Brutto:</b>	.....
<b>02 Titel Bauzwischenreinigung</b>				
<b>02.01 Bereich Bauzwischenreinigung Innen</b>				
<b>02.01.1</b>	<b>Bauzwischenreinigung Flure mit Linoleumbelag</b>			
	Grobreinigung der Flure mit Linoleumbelägen als Zwischenreinigung durch Saugen. Transport von aufgenommenem Schmutz und kleinteiligem Restmaterial bis zum Container des AN auf der Baustelle.			
	Ort: Flure UG und EG Fläche: etwa 190 m <sup>2</sup> Turnus: in der Regel wöchentlich, weitere Einsätze auf Anforderung der Bauleitung.			
	Für die Mengenermittlung wurden 20 Reinigungsdurchgänge angenommen.			
		<b>3.800 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>02.01.2</b>	<b>Bauzwischenreinigung Treppenhaus</b>			
	Grobreinigung als Zwischenreinigung wie in Pos. zuvor beschrieben, jedoch :			
	Ort: Treppenhaus			
	TH: 1. Lauf 11 Stufen, 2. Lauf 11 Stufen = 22 Stufen und 1 Podest			
	Fläche: etwa 11 m <sup>2</sup> Turnus: in der Regel monatlich			
	Für die Mengenermittlung wurden 6 Reinigungsdurchgänge angenommen. Die Abrechnung erfolgt über die Grundfläche des Treppenhauses.			
		<b>66 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
				Übertrag: .....



# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
02	Titel Bauzwischenreinigung			
02.01	Bereich Bauzwischenreinigung Innen			
				Übertrag: .....
<b>02.01.3</b>	<p><b>Bauzwischenreinigung Räume</b></p> <p>Grobreinigung der Räume und Sporthalle mit abgedeckten Linoleum- oder Fliesenbelägen als Zwischenreinigung durch Saugen.</p> <p>Transport von aufgenommenem Schmutz und kleinteiligem Restmaterial zum Container des AN auf der Baustelle.</p> <p>Ort: Räume                      Fläche: etwa 650 m<sup>2</sup>                      Turnus: Alle 2 Monate,                      weitere Einsätze auf Anforderung der Bauleitung.</p> <p>Für die Mengenermittlung wurden 3 Reinigungsdurchgänge angenommen.</p>	<b>1.940 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>02.01.4</b>	<p><b>Sauberlaufmatte, 1,0 m x 1,5 m liefern</b></p> <p>Sauberlaufmatte mit Gummirand liefern und an den Gebäudezugängen auslegen.</p> <p>Menge und Lage nach Anordnung der Bauleitung.</p> <p>Größe: 1,0 x 1,5 m</p>	<b>5 St</b>	EP .....	GP .....
<b>02.01.5</b>	<p><b>Sauberlaufmatte reinigen, vorhalten, austauschen</b></p> <p>Sauberlaufmatten vorhalten, reinigen vor Ort durch ausklopfen und absaugen oder austauschen; verschlissene Matten austauschen, einsammeln und entsorgen zum Ende der Vorhaltezeit.</p> <p>Häufigkeit: i.d.R. wöchentlich auszuführender Mattenwechsel</p>	<b>72 Wo</b>	EP .....	GP .....
<b>02.01.6</b>	<p><b>Abfallbehälter 80 l bereitstellen und vorhalten, entsorgen</b></p> <p>Abfallbehälter, Fassungsvermögen ca. 80 l bereitstellen und für ca. 6 Monate vorhalten und entsorgen.</p>	<b>1 St</b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 02.01</b>				
			<b>Bauzwischenreinigung Innen, Netto:</b>	.....

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>		
02	Titel	Bauzwischenreinigung		
02.02	Bereich	Bauzwischenreinigung Außen		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
<b>02.02 Bereich Bauzwischenreinigung Außen</b>				
<b>02.02.1</b>	<b>Bauzwischenreinigung, Außenbereich, Sonstiges</b>			
	Baugrobreinigung als Zwischenreinigung im Außenbereich der Baustelleneinrichtung zur Beseitigung von losem Müll, gemischtem Bauschutt und sonstigen Verunreinigungen der Baustelle, inkl. Entsorgung in Container des AN auf der Baustelle.			
	Fläche: etwa 2580 m2 Turnus: in der Regel monatlich weitere Einsätze auf Anforderung der Bauleitung			
	Für die Mengenermittlung wurden 3 Reinigungsdurchgänge angenommen.			
		<b>7.740 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 02.02</b>				
		<b>Bauzwischenreinigung Außen, Netto:</b>	.....	
<b>Summe Titel 02</b>				
		<b>Bauzwischenreinigung, Netto:</b>	.....	
		zzgl. MwSt. (19,0 %):	.....	
		<b>Gesamtsumme, Brutto:</b>	.....	
<b>03 Titel Endfeinreinigung</b>				
<b>03.01 Bereich Fenster und Türen</b>				
<b>03.01.1</b>	<b>Reinigung Pfosten-Riegel Fassade aus Aluminium</b>			
	Pfosten-Riegel-Fassaden der Sporthalle beidseitig innen und außen reinigen, einschl. der Rahmen und aller Profilierungen, in unterschiedlichen Größen und Abmessungen, Blend- und Flügelrahmen sowie Glasflächen, Arbeitshöhe außen bis ca. 3,55 m, Arbeitshöhe innen bis ca. 3,00 m, teilweise festverglast, teilweise als Drehflügel (Außentüren).			
	PR-Konstruktion, Aluminium, beschichtet, eloxiert bestehend aus:			
	- geschosshohe P-R-Fassadenelemente mit Öffnungselementen (Außentürelemente)			
	- P-R-Fassadenelemente mit Brüstung und Fensterbank innen			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			
			Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

170	LV	N317_Baureinigung			
03	Titel	Endfeinreinigung			
03.01	Bereich	Fenster und Türen			
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
				Übertrag: .....	
	<p>aus Holz (Achse 25)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Glasflächen aus Isolierverglasung</li> <li>- Glaspaneele aus ESG, rückseitig Aluminiumblech</li> <li>- Sonnenschutz aus Carbonbetonlamellen (in gesond. Pos.)</li> <li>- Pfosten und Riegel aus Aluminium, beschichtet, Rahmenbautiefe: 50 mm, Pfostenbautiefe: 100 mm</li> <li>Riegelbautiefe: 100 mm, Ansichtsbreiten innen und außen 50 mm</li> <li>- Beschläge</li> </ul> <p>Abmessungen P-R-Fassade:            Elementbreiten: von 1022 bis 2890 mm (Achsmaße)            Elementhöhen Verglasungsflächen: von 1820 bis 2840 mm            Elementhöhen Aluminiumflächen: 610 mm</p> <p>18 Stück Fassadenelemente Nord-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1400 mm x 2890 mm</p> <p>1 Stück Fassadenelement Nord-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1080 mm x 2890 mm</p> <p>1 Stück Fassadenelement Nord-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1145 mm x 2890 mm</p> <p>18 Stück Fassadenelemente Glaspaneele Nord-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1400 mm x 610 mm</p> <p>1 Stück Fassadenelement Glaspaneel Nord-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1080 mm x 610 mm</p> <p>1 Stück Fassadenelement Glaspaneel Nord-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1145 mm x 610 mm</p> <p>2 Stück Fassadenelemente Nord-Westtseite:            Abmessungen: BxH = ca. 2115 mm x 2775 mm</p> <p>1 Stück Fassadenelement Nord-Westtseite:            Abmessungen: BxH = ca. 2665 mm x 2775 mm</p> <p>8 Stück Fassadenelemente Süd-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1940 mm x 1924 mm</p> <p>2 Stück Fassadenelemente Süd-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 2222 mm x 2774 mm</p> <p>1 Stück Fassadenelemente Süd-Ostseite:            Abmessungen: BxH = ca. 1022 mm x 1924 mm</p> <p>Oberflächen innen: Aluminium eloxiert            Farbton innen: C 0 (Silber)            Oberfläche außen: Aluminium eloxiert</p>				
	- Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
03	Titel Endfeinreinigung			
03.01	Bereich Fenster und Türen			
			Übertrag: .....	
	Farbton außen: C 0 (Silber) Reinigung beidseitig, Abrechnung erfolgt nach m2 Ansichtsfläche (Nischen, Vor- und Rücksprünge sind einzukalkulieren)  Reinigen gem. Vorbemerkungen "Besondere Ausführungshinweise"	<b>175 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.2</b>	<b>Reinigung Carbonbetonlamellen</b> Carbonbetonlamellen an der Nord-Ostfassade der Sporthalle beidseitig reinigen, Arbeitshöhe bis 4,00 m,  Abmessungen Lamellen: Elementbreiten: 400 mm Elementhöhen 4000 mm Anzahl Lamellen: 59 Stück  Oberfläche: Carbonbeton Reinigung beidseitig, Abrechnung erfolgt nach m2 Ansichtsfläche  Reinigen gem. Vorbemerkungen "Besondere Ausführungshinweise"	<b>95 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.3</b>	<b>Reinigung Außentüren Alu-Glas, mit Türpaneel, zweiflügelig</b> Alu-Glastüren (Außentüren) aus Aluminium, zweiflügelig, beidseitig reinigen, einschl. Glasreinigung, bestehend aus:  - 2 St. Türflügel Alu-Glas - 1 St. seitlichem Alu-Paneel - Isolierglasflächen, klar durchsichtig - Aluminiumrahmen, eloxiert - Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Obentürschließer, Bänder, Türstopper / Türpoller usw. - inkl. Aussaugen der Rahmenkonstruktion und Fälze  Abmessungen Türen: Breite: ca. 1,55 -1,93 m Höhe: ca. 2,74 - 2,775 m			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -		Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
03	Titel Endfeinreinigung			
03.01	Bereich Fenster und Türen			
			Übertrag: .....	
	Abmessungen Alu-Seitenteile: Breite: 0,64 - 0,685 m Höhe: 2,74 - 2,775 m			
	Glasfläche je Türelement ca. 2,90 m <sup>2</sup>			
		<b>2 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.4</b>	<b>Reinigung Außentür Alu-Glas, einflügelig</b>			
	Alu-Glastür (Außentür) aus Aluminium, einflügelig, beidseitig reinigen, einschl. Glasreinigung, bestehend aus:			
	- 1 St. Türflügel Alu-Glas - Isolierglasflächen, klar durchsichtig - Aluminiumrahmen, eloxiert - Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Obentürschließer, Bänder, Türstopper / Türpoller usw. - inkl. Aussaugen der Rahmenkonstruktion und Fälze			
	Abmessungen Türen: Breite: ca. 1,45 m Höhe: ca. 2,30 m			
	Glasfläche je Türelement ca. 2,50 m <sup>2</sup>			
		<b>1 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.5</b>	<b>Bauendreinigung Innentüren, Holz / HPL, einflügelig</b>			
	Bauendreinigung von Innentüren, einflügelig, im Gebäude beidseitig reinigen bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche sowie Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, wie folgt:			
	- Türen zu allen abgehenden Räumen - Türblätter aus Holzwerkstoffen, HPL-Oberfläche - Stahlfassungen, farbig lackiert - Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Obentürschließer, Bänder, Türstopper usw.			
	Türgrößen: Breite von 0,76 m bis 1,285 m Höhe 2,135 m			
		<b>14 St</b>	EP .....	GP .....
			Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	LV N317_Baureinigung			
03	Titel Endfeinreinigung			
03.01	Bereich Fenster und Türen			
				Übertrag: .....
<b>03.01.6</b>	<p><b>Bauendreinigung Innentüren, Stahlblech, einflügelig</b></p> <p>Bauendreinigung von Innentüren, einflügelig, im Gebäude beidseitig reinigen bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche sowie Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Türen zu allen abgehenden Räumen</li> <li>- Türblätter aus Holzwerkstoffen, HPL-Oberfläche</li> <li>- Stahlfassungen, farbig lackiert</li> <li>- Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Obentürschließer, Bänder, Türstopper usw.</li> </ul> <p>Türgrößen: Breite von 0,76 m bis 1,285 m Höhe 2,135 m</p>	<b>5 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.7</b>	<p><b>Bauendreinigung Innentüren Sporthalle, einflügelig</b></p> <p>Bauendreinigung von Innentüren zur Sporthalle, einflügelig, beidseitig reinigen bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche sowie Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, wie folgt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einflügelige Türelemente innerhalb der Prallwandverkleidung der Sporthalle, wie z. B. Stuhllager, Türelemente zu Geräten innerhalb der Prallwand</li> <li>- Türblattbekleidung aus Holzwerkstoffen (raumseitig) und Prallwandverkleidung aus horizontalen Holzlamellen (hallenseitig)</li> <li>- Zargen aus Stahlrohrprofilen</li> <li>- Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Obentürschließer, Bänder, Türstopper usw.</li> </ul> <p>Türgrößen: Breite von 0,51 m bis 1,50 m Höhe von 2,70 m bis 3,60 m</p>	<b>2 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.8</b>	<p><b>Bauendreinigung Innentüren Sporthalle, zweiflügelig</b></p> <p>Bauendreinigung von Innentüren, wie in Pos. zuvor beschrieben, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- zweiflügelige Türelemente innerhalb der Prallwandverkleidung der Sporthalle, wie z. B. Zugangstür Sporthalle, Türelemente zu</li> </ul> <p>- Fortsetzung auf nächster Seite -</p>			Übertrag: .....

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
03	Titel Endfeinreinigung			
03.01	Bereich Fenster und Türen			
			Übertrag: .....	
	<p>Geräten innerhalb der Prallwand</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verkleidung hallenseitig mit Prallwandverkleidung aus horizontalen Holzlamellen, raum- / rückseitig mit Holzwerkstoffen</li> <li>- Glasausschnitt aus Sicherheitsglas</li> <li>- Zargen aus Stahlrohrprofilen</li> <li>- Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Bänder, usw.</li> </ul> <p>Türgrößen: Breite von 2,01 m bis 2,08 m Höhe von 2,40 m bis 2,96 m</p> <p>Reinigung einschl. Glasreinigung!</p>	<b>5 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.9</b>	<p><b>Bauendreinigung Geräteraumtore Sporthalle</b></p> <p>Bauendreinigung von Geräteraumtoren, wie in Pos. zuvor beschrieben, jedoch:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- einflügeliges Torelement-zum Geräteraum der Sporthalle</li> <li>- Prallwandverkleidung hallenseitig, raumseitig ohne Verkleidung</li> <li>- Torblätter als Stahlrechteckrohr-Konstruktion, farbig lackiert</li> <li>- Blendrahmen als Holzkonstruktion</li> <li>- Beschläge, wie z. B. Griffe und Rosetten, Bänder, Führungsschienen, usw.</li> </ul> <p>Torgrößen: Breite 2,50 m Höhe 2,30m</p>	<b>2 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.01.10</b>	<p><b>Innenfenster beidseitig reinigen</b></p> <p>Innenfenster von Regieraum und Umkleide Lehrer, beidseitig wie folgt reinigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fensterelement festverglast in Ganzglasoptik, rechteckig</li> <li>- Glasfläche aus Sicherheitsglas</li> <li>- Stahl-Rahmenkonstruktionf</li> <li>- Laibungsverkleidung raumseitig aus Holzwerkstoff, inkl. Fensterbank innen</li> </ul> <p>Abmessung: Breite von 1,30 m bis 1,80 m Höhe von 1,00 m bis 1,01 m</p> <p>- Fortsetzung auf nächster Seite -</p>			Übertrag: .....

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>		
03	Titel	Endfeinreinigung		
03.01	Bereich	Fenster und Türen		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag: .....
	Abrechnung nach m2 Glasfläche			
		<b>3 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 03.01</b>			<b>Fenster und Türen, Netto:</b>	.....
<b>03.02 Bereich Sanitärbereiche</b>				
<b>03.02.2</b>	<b>Reinigung WC-Anlagen</b>			
	Reinigung WCs			
	Bauendreinigung von WC-Anlagen inkl. Wasch- und Duschräume, alle Oberflächen, einschl. Rinnen und Abläufe mit folgender Ausstattung:			
	- Böden (Fliesen)			
	- Wände (Fliesenspiegel)			
	- Kristallspiegel			
	- Duschtrennung aus Glas (Lehrer WC)			
	- Sanitärkeramik (WC, Urinale, Waschtische) mit sämtlichen Bedienelementen und Armaturen			
	- An- und Einbauleuchten			
	- Einbauteile in Decken und Wänden (Schalter, Steckdosen, Auslässe, etc.)			
	- Einbauteile in Böden (Rinnen, Bodenabläufe)			
	- Ausführung einschl. Entfernung von Firmenetiketten			
	Abrechnung nach m2 Grundfläche des Raumes.			
		<b>54 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.02.3</b>	<b>Reinigung Putzmittelraum</b>			
	Reinigung Putzmittelraum			
	Bauendreinigung von Putzmittelraum, alle Oberflächen, mit folgender Ausstattung:			
	- Boden (Linoleum)			
	- Wände (Putz mit Anstrich)			
	- Sanitärkeramik (Ausgussbecken) inkl. aller Bedienelemente			
	- Anbauleuchten			
	- Anbauteile (HLS und Elektro)			
	- Einbauteile im Boden (Bodenablauf)			
	Abrechnung nach m2 Grundfläche des Raumes.			
		<b>7 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
				Übertrag: .....



# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

170	LV	N317_Baureinigung			
03	Titel	Endfeinreinigung			
03.02	Bereich	Sanitärbereiche			
Nr.	Leistungsbeschreibung		Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
<b>Summe Bereich 03.02</b>					
			<b>Sanitärbereiche, Netto: .....</b>		
<b>03.03 Bereich Räume und Raumausstattung</b>					
<b>03.03.1</b>	<b>Reinigung Sporthalle</b>				
	<p>Bauendreinigung der Sporthalle und angrenzenden Räume, wie Geräteraum und Stuhllager, bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche, inkl. Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, alle Oberflächen, mit folgender Ausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Böden (schwingender und starrer Sprotboden mit Linoleum - Spezialreinigung mit Ersteinpflege siehe gesond. Pos.)</li> <li>- Prallwandverkleidung der Sporthalle aus Holzwerkstoff (Birke Multiplex) mit horizontalen Lamellen, umlaufend, mit integrierten Türen und Nischen (Türen in gesond. Pos.), einschl. der abgeschrägten Oberseiten, Höhe bis 3,60 m</li> <li>- Leuchten (Anbau)</li> <li>- An- und Einbauteile (Schalter, Steckdosen, etc.)</li> <li>- Halterungen, wie Ablagen, Konsolen, etc.</li> <li>- Sportgeräte</li> </ul> <p>Raumhöhe: 2,50 - 5,90 m</p> <p>Abrechnung nach m<sup>2</sup> Nettogrundfläche</p>				
			<b>522 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.03.2</b>	<b>Reinigung Umkleiden, Regieraum</b>				
	<p>Bauendreinigung von Regieraum und Umkleiden (Lehrer, Umkleide barrierefrei), alle Oberflächen, bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche, inkl. Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, mit folgender Ausstattung:</p> <p>mit folgender Ausstattung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Böden (Linoleum - Spezialreinigung)</li> <li>- Wände (Putz / Spachtel mit Anstrich)</li> <li>- Innenfenster mit Fensterbank (Regieraum und Umkleide Leher</li> <li>- in gesond. Position</li> <li>- Einbauteile (Leuchten, Auslässe, Steckdosen, Schalter, etc.)</li> </ul>				
- Fortsetzung auf nächster Seite -					Übertrag: .....

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
03	Titel Endfeinreinigung			
03.03	Bereich Räume und Raumausstattung			
			Übertrag: .....	
	- Möbel (Schrank, Ablagen, Tisch, Stuhl) - Hakenleisten			
	Raumhöhe: 2,55 m - 2,80 m			
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Nettogrundfläche			
		<b>29 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.03.3</b>	<b>Reinigung Umkleiden UG</b>			
	Bauendreinigung von Umkleiden im Untergeschoss , alle Oberflächen, bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche, inkl. Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, mit folgender Ausstattung:			
	- Böden (Fliesenbelag) - Wände (Putz / Spachtel mit Anstrich) - Einbauteile (Leuchten, Auslässe, Steckdosen, Schalter, etc.) - Einbaumöbel wie Umkleidebänke (Holz-Stahlkonstruktion mit Garderobenleisten aus eloxiertem Aluminium und Edelstahlhaken)			
	Raumhöhe: 2,80 m			
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Nettogrundfläche			
		<b>34 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.03.4</b>	<b>Reinigung Flure, Foyer</b>			
	Bauendreinigung von Fluren und Foyer (EG und UG), alle Oberflächen komplett reinigen bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche inkl. Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, mit folgender Ausstattung:			
	- Böden (Linoleum) inkl. Sockelleisten - Sauberlaufzone im EG - Wandbekleidungen aus Putz, Anstrich - Wandflächen mit Sichtbetonoberfläche - Pfosten-Riegelfassade inkl. Innenfensterbank (in gesond. Pos.) - Deckenbekleidung aus Gipskarton, teilweise gelocht - Einbauteile (Leuchten, Auslässe, Schalter, Steckdosen, etc.) - Einbauten (Feuerlöscherschränke) - Einbaumöbel (Sitzbänke, Vitrinen, Flaschen- und Schuhregal) - Beschilderungen (Türschilder, Hinweisschilder, etc.)			
	- Fortsetzung auf nächster Seite -		Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>			
03	Titel	Endfeinreinigung			
03.03	Bereich	Räume und Raumausstattung			
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)	
				Übertrag: .....	
	Raumhöhe: 2,55 - 2,80 m				
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Nettogrundfläche				
		<b>190 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....	
<b>03.03.5</b>	<b>Reinigung Treppenhaus</b>				
	Bauendreinigung des Treppenhauses, alle Oberflächen komplett reinigen bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche inkl. Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, mit folgender Ausstattung:				
	- Böden (Sichtbetonpodest)				
	- Treppenstufen (Sichtbeton)				
	- Treppengeländer (Flachstahlgeländer Stahl beschichtet, silbern, Holzhandlauf)				
	- separate Handläufe (Holz)				
	- Wandflächen mit Sichtbetonoberfläche				
	- Decken, Treppenunterseiten und Podeste aus Sichtbeton,				
	- Wandbekleidungen aus Putz / Spachtel und Anstrich				
	Anzahl Stufen: 22 St. ca. 16,4/29 cm				
	Anzahl Podest: 1 St., ca. 1,47 x 1,485 m				
	Breite des Treppenlaufes: ca. 1,47 m				
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Nettogrundfläche				
		<b>11 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....	
<b>03.03.6</b>	<b>Reinigung Technikräume</b>				
	Bauendreinigung von Technikräumen, mit freihängender Installation, einschl. aller Einrichtungsgegenstände und Einbauten nach Fertigstellung aller Bauleistungen oder auf Aufforderung der BL, alle Oberflächen komplett reinigen bis zum Erreichen einer schmutzfreien Oberfläche inkl. Entfernen von Schutzfolien und Etiketten, mit folgender Ausstattung:				
	- Böden (Epoxidharzbeschichtung - Spezialreinigung mit Ersteinpflege siehe gesond. Pos.) inkl. Sockelleisten				
	- Haustechnische Installationen an Decken, wie Lüftungskanäle und -auslässe, Elektrotrassen, Sammelttrassen, Rohrleitungen				
	- Fortsetzung auf nächster Seite -				
				Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
<b>170</b>	<b>LV N317_Baureinigung</b>			
03	Titel Endfeinreinigung			
03.03	Bereich Räume und Raumausstattung			
			Übertrag: .....	
	für Abwässer, Schalter, Streckdosen, Bedientableaus, etc. - Leuchten (Anbauleuchten)			
	Raumhöhe: 2,50 - 3,30 m			
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Nettogrundfläche			
		<b>65 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.03.7</b>	<b>Reinigung Technikraum Batterieraum</b>			
	Bauendreinigung von Technikräumen, wie in Pos. zuvor beschrieben, jedoch:			
	- Ausführung im Batterieraum			
	- Boden, (ableitfähiges Linoleum mit Oberflächenfinish - Spezialreinigung) inkl. Sockelleisten			
	- Haustechnische Installationen an Decke, wie Lüftungskanäle und -auslässe, Elektrotrassen, Sammeltrassen, Rohrleitungen für Abwässer, Schalter, Streckdosen, Bedientableaus, etc.			
	- Leuchten (Anbauleuchten)			
	Raumhöhe: 3,30 m			
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Nettogrundfläche			
		<b>3 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
<b>03.03.8</b>	<b>Erstpflege- u. Reinigung Bodenbeschichtung Epoxidharz</b>			
	Intensivreinigung und Erstpflege der Bodenbeschichtung aus Epoxidharz in Technikräumen wie folgt:			
	1. Spezialreinigung, Grobschmutz mit Kehrmaschinen und Sauger entfernen, Kratzer und mechanische Beschädigungen sind zu verhindern. Anschließend Nass-Reinigung der Fußbodenflächen mittels Grund- bzw. Aktivreiniger. Zugabemenge nach Vorgabe des Reinigungsmittelherstellers. Aufnehmen der Schmutzflotte und Neutralisierung der Oberfläche und mit klarem Wasser nachwischen, bis keine Schmutz- und Reinigungsmittelrückstände auf dem Belag sind.			
	2. Erstpflege, Aufbringen eines Einpflegemittels als Versiegelung zum Schutz der Fußbodenbeschichtung und Verbesserung der Reinigungsfähigkeit nach Vorgabe des Pflegemittelherstellers in ein- oder mehrmaligem Auftrag. Ein evtl. notwendiges Nachpolieren ist in den EP einzukalkulieren. Auswahl der Reinigungs- und Pflegemittel gem. Reinigungs- und Pflegehinweisen des Beschichtungsherstellers.			
		<b>65 m<sup>2</sup></b>	EP .....	GP .....
			Übertrag: .....	

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
170	LV	<b>N317_Baureinigung</b>		
03	Titel	Endfeinreinigung		
03.03	Bereich	Räume und Raumausstattung		
Übertrag: .....				
<b>03.03.9</b>	<b>Aufzugsportale reinigen</b> Aufzugsportale aus pulverbeschichtetem Stahl reinigen, Schiebetüren und Portale / Zargen, inkl. Entfernung von Schutzabklebungen. Portalgröße: BxH ca. 1,20 x 2,25 m.	<b>2 St</b>	EP .....	GP .....
<b>03.03.10</b>	<b>Aufzugskabinen aus Edelstahl reinigen</b> Bauendreinigung der Aufzugskabine aus Edelstahl, einschl. aller Einbauten, Bedienelemente, Deckenverkleidung und Bodenbelag innenseitig, nach Fertigstellung aller Bauleistungen, inkl. Entfernung von Schutzabklebungen unter evtl. notwendiger Anwendung von Edelstahlreinigern.  Ausstattung: - Boden (Betonwerkstein, Naturstein, Riffelblech, Linoleum etc.) einschl. Sockel - Wandflächen (HPL, Holz, Metall etc.) einschl. Glas- und Spiegelflächen - 2-flg.Portaltüren und Verkleidungen innen und außen (in gesond. Pos.) - Bedientableaus, innen und außen - Innenausstattung einschl. Lampen  Abmessungen: B x L x H ca. 1,10 x 1,40 x 2,20 m Zugänge/ Haltestellen: 2	<b>1 St</b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 03.03</b>		<b>Räume und Raumausstattung, Netto: .....</b>		
<b>03.05 Bereich Sonstiges</b>				
<b>03.05.1</b>	<b>Reinigung der Dachoberlichtfenster, Dachausstieg</b> Reinigung der Dachoberlichtfenster der Sporthalle und des Dachausstieges, bestehend aus offenen Lichtkuppeln bestehend aus einem Kunststoff-Aufsetzkranz mit gebogener Isolierverglasung beidseitig reinigen.  Zugänglich über Dachausstieg (Raum A004 Umkleide barrierefrei). Sicherheitseinrichtungen sind vorhanden. Die Arbeitsschutzvorrichtungen sind zu beachten.  - Fortsetzung auf nächster Seite -			Übertrag: .....

# Leistungsverzeichnis

49GSSH (ab\_LP3\_)

<b>170</b>	<b>LV</b>	<b>N317_Baureinigung</b>		
03	Titel	Endfeinreinigung		
03.05	Bereich	Sonstiges		
Nr.	Leistungsbeschreibung	Menge/ Einh.	Preis (EP)	Gesamt (GP)
				Übertrag: .....
	Innere Seite nur mit Zugangstechnik zu reinigen.			
	Größe der Dachfenster: L x B = 1,20 m x 2,70 m Anzahl: 3 St.			
	Größe des Dachausstieges: L x B = 1,20 m x 1,20 m Anzahl 1 St.			
	Abrechnung nach m <sup>2</sup> Konstruktionsfläche			
		<b>12 m2</b>	EP .....	GP .....
<b>Summe Bereich 03.05</b>			<b>Sonstiges, Netto:</b>	.....
<b>Summe Titel 03</b>			<b>Endfeinreinigung, Netto:</b>	.....
			zzgl. MwSt. (19,0 %):	.....
			<b>Gesamtsumme, Brutto:</b>	.....

# LV - Zusammenfassung

49GSSH (ab\_LP3\_)

170		LV	N317_Baureinigung	
Nr.	Bezeichnung		Seite	Gesamt in EUR
<b>00</b>	<b>Titel</b>	<b>Dokumentationskonzept</b>	30	.....
<b>01</b>	<b>Titel</b>	<b>Grobreinigung</b>	30	.....
01.01	Bereich	Grobreinigung Außen	30	.....
01.02	Bereich	Grobreinigung Innen	31	.....
01.03	Bereich	Entsorgung	31	.....
<b>02</b>	<b>Titel</b>	<b>Bauzwischenreinigung</b>	32	.....
02.01	Bereich	Bauzwischenreinigung Innen	32	.....
02.02	Bereich	Bauzwischenreinigung Außen	34	.....
<b>03</b>	<b>Titel</b>	<b>Endfeinreinigung</b>	34	.....
03.01	Bereich	Fenster und Türen	34	.....
03.02	Bereich	Sanitärbereiche	40	.....
03.03	Bereich	Räume und Raumausstattung	41	.....
03.05	Bereich	Sonstiges	45	.....
<b>Summe LV 170 N317_Baureinigung</b>				
			<b>Angebotssumme, Netto:</b>	EUR .....
			zzgl. MwSt. (19,0 %):	EUR .....
			<b><u>Angebotssumme, Brutto:</u></b>	EUR <u>.....</u>